

 <p>BIBERACH klein. stark. oberschwäbisch. Kämmereiamt</p> <p>18. Sep. 2023</p>		z.Bearb. U
		z.Erl.
		z.Stn.
z.d.A. Az.:	WV. m.Vorg.	z.Kts. g.R.
FK:		b.R.

Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Biberach 2020

vom 15.09.2023

Nummer: 113/2023

Verteiler:

- Oberbürgermeister Zeidler zur Information
- Erster Bürgermeister Miller
- Bürgermeister Kuhlmann
- Herr Dr. Riedlbauer
- Kämmereiamt

Inhalt

1. Das Wichtigste in Kürze	3
2. Vorbemerkungen	4
2.1 Prüfauftrag	4
2.2 Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung.....	4
2.3 Prüfgegenstand und -umfang	5
2.4 Schwerpunktprüfungen und begleitende Prüfungen 2020	7
2.5 Prüfung der Verwendungsnachweise bei staatlichen Zuwendungen.....	16
2.6 Kassenprüfungen	17
2.7 Dienstanweisung Stadtkasse	17
2.8 Überörtliche Prüfung	17
3. Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte	18
4. Haushalts- und Finanzplanung	18
4.1 Haushaltssatzung	18
4.2 Einhaltung des Haushaltsplanes	19
4.3 Finanzplanung.....	20
5. Führung der Bücher	20
6. Jahresrechnung	21
6.1 Rückblick auf die Jahresrechnung des Vorjahres (2019).....	21
6.2 Ergebnishaushalt/ Ergebnisrechnung	21
6.2.1 Erträge	22
6.2.2 Aufwendungen.....	26
6.2.3 Sonderergebnis aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen	29
6.2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen	29
6.3 Finanzhaushalt/Finanzrechnung.....	30
6.3.5 Zahlungsmittelbestand	32
6.3.6 über- und außerplanmäßige Auszahlungen.....	33
6.4 Wirtschaftliche Lage – Vermögen und Schulden	33
6.4.1 Bilanz (vorläufige)	33
6.4.2 Sachvermögen	34
6.4.3 Finanzvermögen.....	34
6.4.4 Eigenkapital.....	37
6.4.5 Sonderposten.....	38
6.4.6 Rückstellungen.....	39
6.4.7 Verschuldung	41
6.4.8 Haushaltsübertragungen/Haushaltsermächtigungen.....	41
6.4.9 Verpflichtungsermächtigungen/Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre.....	42
7. Anhang gem. § 53 GemHVO	43
8. Rechenschaftsbericht, Vermögens- und Schuldenübersicht	44
9. Beteiligungen der Stadt Biberach	44
10. Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat	44

1. Das Wichtigste in Kürze

- Der komplette Jahresabschluss 2020 mit Rechenschaftsbericht lag dem Prüfungsamt ab 15.11.2021 vor.
- Ergebnisse der Schwerpunktprüfungen 2020 stehen der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 nicht entgegen.
- Eine überörtliche Prüfung der Finanzen durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) fand von Mitte Juni bis Anfang August 2017 für die Wirtschaftsjahre 2011 – 2015 statt. Das Abschlusschreiben des Regierungspräsidiums Tübingen vom 23.09.2021 liegt vor. Die Behandlung im Gemeinderat erfolgte am 09.12.2021 (Drucksache Nr. 2021/248).
- Eine überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die GPA fand von Mitte September bis Mitte Oktober 2020 für die Wirtschaftsjahre 2015 – 2019 statt. Das Abschlusschreiben des Regierungspräsidiums Tübingen vom 03.03.2022 liegt vor. Die Behandlung im Gemeinderat erfolgte am 16.05.2022 (Drucksache Nr. 2022/080).
- Die Stadt hat ihren Rechnungsstil zum 01.01.2019 auf die Kommunale Doppik umgestellt.
- Erhebliche Fehlbeträge oder andere Gründe für den Erlass einer Nachtragssatzung waren in 2020, trotz Corona Pandemie aufgrund der Rettungsschirme von Bund und Land, insbesondere aufgrund des Rettungsschirms zur Kompensation des Ausfalls bei der Gewerbesteuer, nicht gegeben.
- Die Liquidität der Kasse und die Mindestliquidität gem. § 22 Abs. 2 GemHVO war zu jedem Zeitpunkt in 2020 gewährleistet. Der Zahlungsmittelbestand am 31.12.2020 beträgt 5.392.870,71 € (Vj. 19.528.290,89 €).
- Das Gesamtergebnis weist gegenüber der Haushaltsplanung (geplanter JÜ 3.250.000,00 €) einen Jahresüberschuss i. H. v. 21.780.508,56 € aus. Dieser setzt sich aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 22.312.408,65 € abzüglich dem Sonderergebnis i. H. v. -531.900,09 € (Fehlbetrag, Verrechnung mit Basiskapital) zusammen.
- Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2020 beträgt nach Zuführung des Jahresüberschusses insgesamt 53.041.411,69 € (Vj. 30.729.003,04 €).
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wurden teilweise im Rahmen des Zuständigkeitsverzeichnisses genehmigt. Im Bereich des Ergebnishaushalts müssen noch über- und außerplanmäßige Aufwendungen i. H. v. insgesamt 8.464.025,83 € und im Investitionsbereich über- und außerplanmäßige Auszahlungen i. H. v. 1.350.821,74 € nachträglich mit Feststellung des Jahresabschlusses vom Gemeinderat genehmigt werden.
- Die Finanzrechnung 2020 weist gegenüber dem Haushaltsplan 2020 höhere Einzahlungen i. H. v. 182.557.114,55 € und höhere Auszahlungen i. H. v. 164.621.514,73 € aus. Dem 2020 geplanten Liquiditätsabfluss von 32.071.020,00 € stand ein tatsächlicher Zahlungsmittelabfluss i. H. v. 14.135.420,18 € entgegen; die Mindestliquidität wurde eingehalten.
- Der Kernhaushalt der Stadt Biberach ist in 2020 schuldenfrei.
- Die Prüfung der Jahresrechnung 2020 ergab keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung (mit vorläufiger Bilanz) entgegenstehen.

Dem Gemeinderat kann empfohlen werden, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 mit Einschränkungen aufgrund der vorläufigen Eröffnungsbilanz (vgl. Erläuterungen Seite 5 und 6) gemäß § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.

2. Vorbemerkungen

2.1 Prüfauftrag

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 neu gefasst worden. Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen wurde bei der Stadt Biberach zum 01.01.2019 eingeführt.

Nach § 110 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist das Prüfungsamt verpflichtet, die Jahresrechnung der Stadt vor ihrer Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen. Das Prüfungsamt fertigt einen Schlussbericht, der dem Gemeinderat vorgelegt wird. Die Prüfung hat innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung zu erfolgen (§ 110 Abs. 2 GemO).

2.2 Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung

Rechtliche Grundlagen:

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen (§ 95 b Abs. 1 GemO).

Die Jahresrechnung besteht gemäß der §§ 95 Abs. 2 GemO i. V. m. §§ 47 – 55 der Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) aus

- der Ergebnisrechnung (§ 49 GemHVO),
- der Finanzrechnung (§ 50 GemHVO) und
- der Bilanz (§ 52 GemHVO).

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang (§ 53 GemHVO) zu erweitern, welcher mit der Ergebnis-, Finanzrechnung und Bilanz eine Einheit bildet, und durch einen Rechenschaftsbericht (§ 54 GemHVO) zu erläutern ist.

Dem Anhang (§ 95 Abs. 3 GemO) sind als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht (§ 55 Abs. 1 GemHVO),
- die Schuldenübersicht (§ 55 Abs. 2 GemHVO)

- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§§ 21 i. V. m. 61 Nr. 18 GemHVO).

Vorlage der Jahresrechnung 2020 der Stadt Biberach:

Sämtliche Unterlagen sowie der Bericht für das Jahr 2020 wurden dem Prüfungsamt am 15.11.2021 per Mail übermittelt. Abschlussbeurkundungen der Kämmerin sowie des Oberbürgermeisters sind auf der per E-Mail übermittelten pdf-Datei des Jahresabschlusses angebracht. Die Frist zur Aufstellung der Jahresrechnung inkl. aller Bestandteile bis 30. Juni 2021 wurde nicht eingehalten. Für das Prüfungsamt ist jedoch nachvollziehbar, dass aufgrund der Anzahl der jährlichen Rechnungsabschlüsse, der Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie der Corona bedingten Mehrarbeiten für das Kämmereiamt die Frist zum 30. Juni des Jahres nicht zu leisten war.

Die in § 110 Abs. 2 GemO vorgegebene viermonatige Prüfungsfrist nach Eingang des Jahresabschlusses konnte vom Prüfungsamt aufgrund der aufwendigeren Prüfung durch die Umstellung des Rechnungsstils, personellem Engpass, hohem Arbeitsanfall insbesondere im Bereich Datenschutz und der Mitarbeit im Corona Krisenstab nicht eingehalten werden.

Da bisher noch keine vollständige Aufnahme des Anlagevermögens (vgl. S. 59 JA 2020 – Übersicht Stand der Vermögenserfassung bzw. -bewertung zum 31.12.2020) erfolgt ist, liegt bisher nur eine vorläufige Bilanz zum 31.12.2020 (s. S. 11 JA 2020) vor. Auf S. 12 des Jahresabschluss 2020 wird dazu erläutert, dass sich bestimmte Positionen im Rahmen der weiteren Vermögensbewertung noch erhöhen werden.

Aufgrund der vorläufigen Eröffnungsbilanz entsprechen die im Jahresabschluss 2020 angesetzten Beträge für die Aufwendungen für Abschreibungen sowie die Aufwendungen/Erlöse aus der Auflösung der Sonderposten noch nicht der tatsächlichen Höhe.

2.3 Prüfgegenstand und -umfang

Nach § 110 GemO hat das Prüfungsamt den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,

- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Prüfungsgegenstand ist der Jahresabschluss 2020 gem. § 95 GemO i. V. m. §§ 47 – 55 GemHVO. Die Prüfung richtet sich nach § 110 Abs. 1 GemO i. V. m. den §§ 10 und 11 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) und beschränkte sich nach § 3 Abs. 2 GemPrO auf Stichproben. Zur Betrachtung des Jahresabschlusses 2020 wurde als Vergleich das Ergebnis des Jahresabschlusses 2019 herangezogen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 01.01.2020 erfolgte in Schwerpunkten nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Aufgrund der teilweise nicht vollständig bewerteten Bilanzpositionen (vgl. vorläufige Bilanz S. 11 JA 2020) stellt der Jahresabschluss 2020 nicht wie in § 110 Abs 1 GemO i. V. m. § 11 GemPrO vorgeschrieben, die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vollständig dar. Die noch fehlenden Bereiche, für die das Anlagevermögen noch nicht komplett aufgenommen und bewertet ist, sind im Rechenschaftsbericht auf Seite 59 ausgewiesen.

Diese Bilanzpositionen führen zwangsläufig zu nicht in voller Höhe erfassten Aufwendungen für Abschreibungen sowie Aufwendungen/Erlöse aus der Auflösung der Sonderposten und wirken sich dadurch direkt auf die Höhe des ordentlichen Ergebnisses (zu hoch) und folglich auf das Basiskapital aus. Die jährlichen Bewertungsfortschritte der Eröffnungsbilanz (Aufholung Bilanzfassungsrückstände) werden von der Kämmerei im jeweiligen Jahresabschluss ausgewiesen und im Rechenschaftsbericht genau erläutert. Mit Vorliegen der ersten endgültigen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 werden die Differenzbeträge bei den Abschreibungen und Aufwendungen/Erträge aus den Auflösungen der Sonderposten bei dem zu diesem Zeitpunkt zu erstellenden Jahresabschluss vollständig verrechnet bzw. nachaktiviert. Dadurch wird dieses ordentliche Ergebnis voraussichtlich niedriger ausfallen. Sollte sich ein Fehlbetrag ergeben, kann dieser durch die höheren Überschüsse der ordentlichen Ergebnisse aus Vorjahren gedeckt werden, da diese als Überschuss in die Rücklage verbucht wurden. Die Erstellung des Jahresabschlusses auf der Grundlage dieser vorläufigen Eröffnungsbilanz hat somit letztlich keine

dauerhaften Auswirkungen auf das Basiskapital. Mit der Fertigstellung der endgültigen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 sind die rechtlichen Vorgaben entsprechend § 40 GemHVO erfüllt.

Die gewählte spezielle Vorgehensweise der Stadt Biberach ermöglicht eine frühzeitigere Vorlage der Jahresabschlüsse, als wenn erst die endgültige Eröffnungsbilanz und anschließend die Jahresabschlüsse erstellt worden wären. Damit wird mehr Transparenz für den Gemeinderat erzeugt und es erleichtert die künftigen Haushaltsplanberatungen und -erstellungen.

Nach § 63 GemHVO ist eine Berichtigung der erstmaligen Erfassung und Bewertung der Eröffnungsbilanz durchzuführen, wenn Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden nicht aufgenommen bzw. mit einem falschen Wert angesetzt wurden. Die Berichtigung ist im ältesten noch nicht festgestellten Jahresabschluss nachzuholen. Ein Berichtungspflicht besteht nur, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt oder maßgebliche Auswirkungen auf die ordnungsmäßige Haushaltsführung in den Folgejahren zu erwarten sind (vgl. § 63 Abs. 2 GemHVO). Berichtigungen können letztmals im dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Die vorherigen (bereits aufgestellten) Jahresabschlüsse bleiben dabei unverändert (vgl. § 63 Abs. 3 GemHVO).

Die Aufholung der Bilanzerfassungsrückstände bei der vorläufigen Eröffnungsbilanz der Stadt Biberach stellen letztlich eine Wertberichtigung analog § 63 Abs. 1 und 2 GemHVO dar. Es erfolgt jedoch eine Berichtigung der vorläufigen Eröffnungsbilanz mit Berücksichtigung im jeweiligen aktuellen Jahresabschluss. Diese Vorgehensweise ist aufgrund zeitigeren Jahresabschlussfeststellungen vertretbar und führt ebenfalls spätestens nach Ablauf der Frist gem. § 63 Abs. 3 GemHVO (Berichtigungen letztmals im dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschlusses) zu einem zutreffenden Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Biberach.

2.4 Schwerpunktprüfungen und begleitende Prüfungen 2020

Allgemeiner Hinweise

Das Prüfungsamt ist fortwährend bestrebt, seine Prüfungshandlungen zu optimieren. Daher wurden Ende 2011 die Prüfungshandlungen bei Schwerpunktprüfungen grundlegend umgestellt und erweitert. Auf Grundlage des "Risikoorientierten Prüfungsansatzes" werden nun verschiedene Bausteine innerhalb eines Prüfungsthemas strukturiert untersucht. So werden mittlerweile neben dem klassischen Bereich der Gesetzeskonformität und der finanziellen Prüfung auch die Bereiche Personal, Organisation und Prozesse, Federführung, Führung und Interne

Kontrolle – insb. Maßnahmen zur Korruptionsprävention, EDV-Einsatz und EDV-Berechtigungsverwaltung geprüft, um breit gefächert Risiken möglichst zu erkennen und ggf. auszuschalten. Bei besonderen Feststellungen im Prüfbereich Organisation und Prozesse wird in der Regel mit der Organisationsstelle kooperiert. Diese Optimierung führt Schritt für Schritt hin zur "begleitenden Prüfung". Mittlerweile berät das Prüfungsamt die Verwaltung im Rahmen der laufenden Prüfungsverfahren und in Einzelfällen ab Beginn des jeweiligen Entscheidungsprozesses. Dadurch werden frühzeitig Entwicklungen begleitet, Fehler – und somit auch Prüfungsbemerkungen – vermieden und konstruktiv an der Optimierung der Verwaltungsleistung mitgewirkt. Dieses Angebot wird gerne von den Fachämtern in Anspruch genommen.

Allgemeine/begleitende Prüfungen (ämter-/organisationsübergreifend)

Die Anfragen der Fachämter an das Prüfungsamt waren in 2020 vielfältiger Natur und gingen u. a. zum Vergabewesen (VOL und VOB), zum Reisekostenrecht, zum Tarif- und Beamtenrecht und zum Vertragswesen (insbesondere aufgrund Corona) ein. Das Prüfungsamt wurde u. a. auch um Stellungnahme zu verschiedenen Satzungen sowie um rechtliche Stellungnahmen zu problematischen Sachverhalten (Anfragen Gemeinderat, Kurzarbeit, Schenkungsvertrag, Umsetzung Corona-Pandemie-Regelungen, usw.) und verschiedene Dienstanweisungen gebeten.

- **Regelmäßige Anpassung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Gebühren und Preisen bei der Stadt Biberach**

Der Gemeinderat hat mit der Drucksache Nr. 01/311 vom 06.12.2001 in seiner Sitzung am 04.02.2002 beschlossen, dass eine regelmäßige Anpassung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Gebühren und Preisen erfolgen soll. Vorgabe ist, dass bei Veränderungen des Preisindexes für die Lebenshaltung in Baden-Württemberg i. H. v. 10 %, jedoch spätestens alle 5 Jahre eine Überprüfung erfolgen soll.

Die Umsetzung der Anpassungen gestaltete sich aus verschiedenen Gründen sehr schwierig. Durch das Prüfungsamt erfolgte eine kontinuierliche Erinnerung der Ämter an die Aufgabenerfüllung. Die Übersicht wurde vom Prüfungsamt entsprechend angepasst und wurde mit der Vorlage DR 2018/062 an den Gemeinderat verschickt. In Teilen wurden die vorgeschlagenen Anpassungen vollzogen. Die Satzung für die Benutzung der Archive der Stadt Biberach, des Hospitals und der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege (städtischen Archive) wurde am 29.08.2019 angepasst und die Gebührensatzung für städtische Archive vom 29.08.2019 neu erlassen. Die Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis vom 06.06.2019 wurde ebenfalls neu erlassen. Die weiteren vorgeschlagenen Bereiche (Kostenordnung für die Überlassung städtischer Räume,

Benutzungsgebühren für Sporthallen, Stadion und Mehrzweckhallen) sind u. a. Corona-bedingt noch im Umsetzungsprozess. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen finanziellen Belastung der Bürger sowie hohen Belastung des städtischen Personals mit der Umsetzung der schnelllebigen Corona-Regelungen, wurde für das Haushaltsjahr 2020 keine Beschlussvorlage mit Vorschlägen eingebracht.

- **Prüfungshandlungen im Bereich der Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen**
Die Prüfungshandlungen im Bereich der Lieferungen und Leistungen (VOL/A, VgV) wurden ab dem Jahr 2016 erheblich ausgedehnt. In § 18 der Dienstanweisung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (DA Beschaffung) ist ab bestimmten Wertgrenzen eine Anzeigepflicht der geplanten Beschaffung oder bei größeren Beschaffungen eine Vorlagepflicht zur Fertigung einer Vergabepflicht durch das Prüfungsamt eingefügt. Mit dieser Ausdehnung der Prüfungshandlungen wurde u. a. einer Prüfbemerkung der GPA Rechnung getragen. Das Prüfungsamt steht darüber hinaus bei den Beschaffungen den Fachämtern für Informationen und Beratungen zur Verfügung. Dieses Angebot wird von den Fachämtern in der Regel gerne in Anspruch genommen.

Im Jahr 2020 war das Prüfungsamt zum Beispiel im TH 01 Verwaltungssteuerung bei der Beschaffung des neuen Botenfahrzeuges, im TH 04 Kulturamt bei der Vergabe der neuen Lichttechnik für das Komödienhaus, im TH 05 Bildung, Betreuung und Sport bei den umfangreichen Beschaffungen von IT, Laptops und Tablets für die Schulen im Rahmen der Corona Pandemie, im TH 06 Ordnungswesen bei der Vergabe des Sicherheitsdienstes für das Schützenfest und im TH 08 Stadtplanung bei den Vergaben für die Grünpflege und Mäharbeiten im Stadtbereich beratend und begleitend tätig.

Vergabepflichtungen wurden u.a. im TH 06 Brand- und Bevölkerungsschutz bei der Beschaffung des neuen Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die Feuerwehr Stafflangen, im TH 09 Baubetriebsamt bei der Beschaffung eines kommunalen Geräteträgers oder im TH 11 Hochbau und Gebäudemanagement bei der Ausschreibung für den Strombedarf für die städtischen Abnahmestellen vorgenommen.

Es bleibt dabei festzuhalten, dass das Vergabewesen einen immer größeren Raum einnimmt. Das Vergaberecht ist sehr umfangreich und besonders im Bereich der EU-weiten Vergaben nach VgV ist rechtssicheres und umfassendes Wissen notwendig. Auf die GPA-Mitteilung 2/2009 zur Optimierung öffentlicher Beschaffung wird hingewiesen.

Hierzu ein Auszug aus dieser GPA-Mitteilung:

... Dabei hat sich die Einrichtung zentraler Vergabestellen als vorteilhaft erwiesen. Vielfach wird bei Kommunen jedoch noch immer überwiegend dezentral beschafft; bisweilen gibt es sogar innerhalb einer Organisationseinheit mehrere Vergabestellen. In der Praxis führt dies dazu, dass in Unkenntnis paralleler Vorgänge bei anderen Beschaffungsstellen desselben Auftraggebers mehrere Verträge mit einem Unternehmen zu unterschiedlichen Konditionen und Preisen abgeschlossen werden. (...) Gerade bei Stellen, die nur gelegentlich Aufträge vergeben, ist der zeitliche Aufwand für Ausschreibungen besonders hoch. Insbesondere in diesem stark durch die stetige Fortentwicklung der Vergaberechtsprechung geprägten Bereich ist es zweckmäßig, das erforderliche Fachwissen an einer zentralen Stelle vorzuhalten...

Neue DA Beschaffung auf Grundlage Unterschwellenvergabeordnung

Mit der Überarbeitung der DA Beschaffung auf Grundlage der VOL/A wurde 2019 begonnen und 2020 fortgeführt. Es wird künftig die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) angewandt. Das erfordert eine grundsätzliche Überarbeitung der DA unter Beachtung der weiteren Regelungen, die im Speziellen nur für unsere Verwaltung gelten (z.B. erweiterte Regelungen bei Einkäufen über das Internet oder die Beteiligung des Prüfungsamtes). Zudem wurden neue Regelungen z. B. die Einführung der Vergabestatistikverordnung aufgenommen.

Prüfungen im Verwaltungsbereich

Dezernat I Steuerung und Bürgerdienste

Amt 10 Hauptamt

- **Mietangebot eines Dienstwagens für den Oberbürgermeister**
Geprüft wurde der Vergabevorschlag vom 29.06.2020 für das Mietangebot eines BMW 530e i Performance als Dienstwagen für OB Zeidler. Das vorliegende Angebot des Autohaus Munding wurde als wirtschaftlichstes Angebot angenommen.
- **Mietangebot eines Dienstwagens für den Ersten Bürgermeister**
Geprüft wurde der Vergabevorschlag vom 24.11.2020 für das Mietangebot eines Audi A6 Limousine sport 50 TFSI e quattro S tronic als Dienstwagen für EBM Miller. Das vorliegende Angebot der AUDI AG Neckarsulm entsprach den Prüfungskriterien und wurde als wirtschaftlichstes Angebot angenommen.

- **Mietangebot eines Dienstwagens für den Bürgermeister**
Geprüft wurde der Vergabevorschlag vom 09.07.2020 für das Mietangebot eines Renault ZOE INTENS als Dienstwagen für BM Kuhlmann. Das vorliegende Angebot des Autohaus Rapp Schemmerhofen entsprach den Prüfungskriterien und wurde als wirtschaftlichstes Angebot angenommen.
- **Prüfung der Organisation der Beschaffung von Büromaterial**
Geprüft wurde bei dieser Schwerpunktprüfung die Organisation rund um den Büromaterialbedarf bei der Stadt Biberach und bei der Hospitalstiftung sowie die Entwicklung der Aufwendungen in den Jahren 2017 bis 2019. Der Bedarf an Büromaterial wird im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung nach VgV im Offenen Verfahren ausgeschrieben. Das bezuschlagte Unternehmen stellt jeder Bedarfsstelle (Fachamt) ein eigenes Login für die Bestellungen zur Verfügung. Zum Zeitpunkt der Prüfung enthielt der Produktkatalog nicht nur Büromaterial, sondern auch andere Produkte. Es erging der Hinweis, dass der Produktkatalog auf das Büromaterial zu begrenzen ist. Da einige Fachämter darüber hinaus bei anderen Büromaterial-Anbietern bestellen, wurde auf die Notwendigkeit von regelmäßigen Informationen durch das Hauptamt an die Fachämter hingewiesen.
- **Änderung Zuständigkeitsverzeichnis**
Das Zuständigkeitsverzeichnis der Stadt Biberach wurde u. a. aufgrund der Fusion Hochbauamt und Gebäudemanagement zum 01.07.2020 neu erlassen. Die Anpassung erfolgte durch die Arbeitsgruppe Zuständigkeitsverzeichnis (Mitglieder Hauptamt, Kämmereramt, Prüfungsamt).
- **Mitwirkung Anpassung Dienstanweisung Inventarisierung**
Die Dienstanweisung Inventarisierung der Stadt Biberach wurde zum 03.03.2020 neu erlassen. Das Prüfungsamt wirkte rechtlich beratend mit.
- **Prüfung Fahrtenbuch EBM Miller**
Die Prüfung des Fahrtenbuches des EBM ergab keine Beanstandungen.

Amt 13 Gremien, Kommunikation, Bürgerengagement

- Rechtliche Beratung zur Rahmenvereinbarung der Stadt Biberach mit der AOK Bezirksdirektion bzgl. Durchführung und Gestaltung des GESUNDNAH-Festes auf dem Marktplatz in Biberach.
- Biberach Kommunal – Coronabedingte Verteilungsprobleme
Rechtliche Beratung zum Werkvertrag zur wöchentlichen Verteilung.

Amt 32 Ordnungsamt

- Rechtliche Beratung bei der Anpassung der Gebühren verkehrsrechtlicher Anordnungen.

Dezernat II Wirtschaft und Bildung

Amt 82 Forstamt

- **Pauschale Kilometerentschädigung und Dienstreisen**

Die Prüfung der pauschalen Reisekostenentschädigungen für die regelmäßigen Fahrten ins Revier sowie andere Dienstreisen wurde 2019 begonnen und 2020 abgeschlossen. Da als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der pauschalen Fahrkostenentschädigungen ins Revier eine Dokumentation aus den Jahren 2007/2008 zugrunde liegt, wurde eine alsbaldige Überprüfung durch Neudokumentation empfohlen. Die Überprüfung der Bemessungsgrundlage mittels Fahrtenbuches erfolgte ab 01.01.2021. Steuerrechtliche Fragen konnten gemeinsam mit dem Hauptamt und dem Finanzamt geklärt werden. Bei den sonstigen Dienstreisen hat das Prüfungsamt auf die gesetzlichen Regelungen des Landereisekostengesetzes hingewiesen.

Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft/ Amt 23 Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

- **Prüfung Wohnberechtigungsscheine und Organisation Sozialmietwohnungen**

Im Jahr 2020 wurde eine Prüfung der Wohnberechtigungsscheine und der Organisation der Sozialmietwohnungen bei der Stadt Biberach durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass die Vergabe der Wohnberechtigungsscheine durch das Liegenschaftsamt sowie der Umgang mit den Sozialwohnungen im Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft nicht zu beanstanden sind und organisiert erfolgen. Um Fehlbelegungen der Sozialwohnungen zu vermeiden, wurde vom Prüfungsamt eine regelmäßige Einkommensprüfung der Mieter (Einhaltung Einkommensgrenzen) vorgeschlagen. Dies würde jedoch einen sehr hohen Verwaltungs- und Personalaufwand bedeuten. Zumindest sollte nach Ablauf der Bindung nach dem Landesgesetz zur Förderung von Wohnraum und Stabilisierung von

Quartierstrukturen (Landeswohnraumförderungsgesetz - LWoFG) für eine Immobilie, eine Einkommensüberprüfung der Mieter und eine zulässige Mieterhöhung erfolgen.

Dezernat III Bauen und Planen

Prüfungshandlungen im Bereich der begleitenden Beratungen im Baubereich

Das Spektrum der begleitenden Beratungen im Baubereich ist breit gefächert. Im Jahr 2020 wurden beispielsweise beim *Tiefbauamt* die freihändige Beauftragung der Teilerneuerung der Steuerungstechnik eines RÜBs sowie die Verlängerung der Bindefrist beim Fontänenfeld des Schadenhofs begleitend beraten. Im *Gebäudemanagement* fanden u. a. Beratungen bei Bieterausschlüssen bei der Vergabe der Aufzugsanlagen VHS und Jugendkunstschule sowie beim Projekt Elektrosanierung Baubetriebsamt 2. BA zur korrekten Beauftragung begleitend statt. Das *Stadtplanungsamt* wurde z. B. beim Projekt Renaturierung der Dürnach vergabemäßig unterstützt. Das *Hochbauamt* wurde u. a. beim Projekt Neubau Mali-Sporthalle im Gewerk Holzbau bei e-Vergabe-Plattform-Problemen sowie objektive Beurteilung Preisdifferenzen begleitend beraten. Ausführlichere begleitende Beratungen erfolgten:

Amt 65 Hochbau und Gebäudemanagement

- **Neubau Feuerwehr**

Zum Jahresende 2019 wurde festgestellt, dass eine offensichtlich falsche Kostenanteilsberechnung des Architekturbüros Grundlage für die Finanzierungsvereinbarung zwischen Kreisfeuerwehrlöschverband und der Stadt Biberach ist. Es folgte eine detaillierte zeitintensive Aufarbeitung des Sachverhalts durch das Prüfungsamt. Die Aufstellung zur anteiligen Kostenberechnung durch das Architekturbüro war offensichtlich nicht korrekt, da negative Werte als Kostenanteile ausgewiesen wurden. Zusätzlich wurde festgestellt, dass eine falsche kosten- und abrechnungsrelevante Klausel versehentlich in die von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Finanzierungsvereinbarung vom 11.04.2016 übernommen wurde. In der Gemeinderatssitzung vom 03.02.2014 (Dr. Nr. 14/2014) wurde die ursprünglich vorgesehene Finanzierungsvereinbarung beschlossen.

Beide Problemstellungen wurden vom Prüfungsamt aufgearbeitet und im Rahmen der GPA-Bauprüfung Mitte Oktober 2020 gemeinsam mit dem Prüfungsleiter der GPA, dem Prüfungsamt und den beteiligten Amtsleitungen eine konstruktive Lösung ausgearbeitet. Es wird ein Änderungsvertrag mit der ursprünglich vom Gemeinderat beschlossenen Vertragsklausel und den korrigierten anteiligen Kosten, auf Grundlage einer korrekten Kostenanteilsberechnung zum damaligen Zeitpunkt durch das Architekturbüro, erstellt.

Nach Vorlage der korrekten Kostenanteilsberechnung wird dieser Änderungsvertrag abgeschlossen.

- **Abbruch alte Freibadumkleiden und Geländeherstellung**

Das Projekt Abbruch ehemaliges Freibad wurde auf Anfrage des Gebäudemanagements vor Stellung der Schlussrechnung in Stichproben geprüft. Gemeinsam mit dem Gebäudemanagement, konnten durch Anforderung von Rückstellproben und weiteren Analysen der zu entsorgenden Böden überhöhte Nachtragsforderungen abgewendet werden.

Dezernat IV Kultur

Amt 41 Kulturamt

Stadthalle

Rechtliche Beratung beim Verkauf nicht mehr benötigtem Mobiliar.

Datenschutz

Im Bereich des Datenschutzes ist im Mai 2018 die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS GVO) in Kraft getreten. Da die Leitung des Prüfungsamtes zugleich behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r der gesamten Stadtverwaltung Biberach ist (Ernennung 2014 mit 5 % der Gesamtarbeitszeit), wurde die konzeptionelle Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung vom Prüfungsamt aus koordiniert (Mitarbeiter/innen-Schulungen der Stadtverwaltung, Gründung eines Datenschutzteams unter der Leitung der städtischen behördlichen Datenschutzbeauftragten mit Beteiligung der Datenschutzbeauftragten des Hospitals, Erstellung von Handreichungen für verschiedene Sachverhalte, usw.). Die Datenschutzgrundverordnung gibt die grundsätzlichen Regelungen im Umgang mit personenbezogenen Daten vor – insbesondere die Umsetzung der Auskunfts- und Betroffenenrechte. Es wurden entsprechende Strukturen in der gesamten Verwaltung z. B. für den Umgang beim Auftreten von Datenpannen und Meldung dieser nach der DS GVO, Auskunftsersuchen von Personen an die Verwaltung, Videoüberwachung und vielen anderen Themen wie auch verfahrensrechtliche Vorgaben (Verarbeitungsverzeichnisse, Auftragsverarbeitungen, Datenschutzfolgeabschätzungen, usw.) aufgebaut. Speziell der Datenschutz der verschiedenen Homepages der Stadt Biberach (Stadt Biberach, Musikschule, Kulturamt, VHS, usw.) wurde entsprechend der DS GVO überarbeitet.

Die Umsetzung der DS GVO ist ein andauernder Prozess, der immer mehr Arbeitszeit im Prüfungsamt und in den Fachämtern bindet. Die stetige Überprüfung und Anpassung an neue rechtliche Vorgaben (neue Gesetze und Urteile) - insbesondere im Bereich der Homepages und der Social-Media-Kanäle (Twitter, Facebook, Instagram, usw.) erfordert tiefgründiges

Fachwissen. Durch die personelle Aufstockung der Landesbehörde des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg werden zusätzlich mehr Vorgaben durch neue Auslegungen zur DS GVO, die von den Kommunen umzusetzen bzw. einzuhalten sind, erlassen. Durch diese Umstände hat sich die Anzahl der konkreten datenschutzrechtlichen Anfragen aus der Verwaltung im Jahr 2020 nicht wesentlich zum Einführungsjahr der DS GVO 2018 verändert.

Insgesamt wurden 2020 von der gesamten Verwaltung **über 65 Anfragen bzw. Beratungen zum Thema Datenschutz vom Prüfungsamt bearbeitet**. Die Anfragen zu den Themen Einholung Einwilligungserklärungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, Verarbeitungsverzeichnisse, Auftragsverarbeitungsverträge, Informationsmitteilung gem. Art. 13 ff. DS GVO, Datenschutzfolgenanpassungen sind rückläufig. Jedoch die Zahl der Anfragen im Bereich der Videoüberwachung (Einbrüche, Vandalismus, Vermüllung, usw.) hat stark zugenommen. Auch einige Bürger/innen haben bezüglich privater Videoüberwachungen mit Ausrichtung auf den öffentlichen oder nachbarlichen Bereich direkte Anfragen an das Prüfungsamt gestellt. Insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie haben sich intern die Anfragen zu Online-Verfahren (Zoom, Webex, usw.) für mögliche Unterrichtserteilung (VHS, Musikschule, usw.) erhöht. Auskunftsersuchen von Bürgern und Datenpannen sind ebenfalls aufgetreten. Die Bearbeitung der Anfragen, Stellungnahmen und Bürgeranfragen sowie die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie aufgetretene datenschutzrechtliche Problemstellungen erforderten viel Arbeitszeit, die bei der Ausübung der Prüfung der Gesamtverwaltung fehlt.

Zensus 2021

Die Europäische Union hat mit Erlass der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 alle Mitgliedstaaten verpflichtet, alle zehn Jahre eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung durchzuführen. Im Jahr 2011 fand die Volkszählung deshalb erstmals mit einem Nukleus an einheitlichen Merkmalen als europaweiter Zensus statt. Gemäß dem zehnjährigen Turnus sollten 2021 die Daten erneut erhoben werden. Am 10. März 2017 ist das Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2021 (ZensVorbG 2021) in Kraft getreten. Damit wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die notwendigen Vorbereitungsarbeiten des registergestützten Zensus 2021 geschaffen.

Am 26. November 2019 wurde das Zensusgesetz 2021 erlassen, mit dem die Bundesstatistik angeordnet wird. Es regelt auch die Merkmale, die zum Zensusstichtag im Jahr 2021 erhoben werden sollen sowie die weiteren Vorgaben für den Zensus 2021.

Für die Durchführung des Zensus 2021 (Volkszählung) haben bereits die ersten Pilot-Datenübertragungen stattgefunden. Die Organisation und Koordination der Einrichtung der Zensusstelle (Erhebungsstelle) sowie die ersten Umsetzungsarbeiten, die durch die verschiedenen Schreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg und das neue Zensusgesetz ausgelöst wurden, sind bis zur geplanten Einstellung der Zensusmitarbeiter/innen (01.07.2020 bzw. 01.10.2020) vom Prüfungsamt ausgeführt worden. Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgte trotz einiger bereits durchgeführten Vorarbeiten eine Verschiebung des Zensus 2021 auf 2022 (Verschiebung Zensusstichtag vom 16.05.2021 auf 15.05.2022). Die Einstellung der Zensusmitarbeiterinnen wurde dadurch auch auf 01.07.2021 bzw. 01.10.2021 verschoben.

Corona-Pandemie 2020 – Prüfungsamt Teil des Verwaltungs-/Krisenstabs

Teile des Prüfungsamtes wurde durch die Feuerwehr in der richtigen Dokumentation von „Katastrophen-Lagen oder ähnlichen Ereignissen“ und der damit zusammenhängenden krisensicheren Dokumentation des Ereignisses geschult. Mit Beginn der Corona Pandemie wurde die Leitung des Prüfungsamtes als stellvertretende Leitung des Bereichs „Lage und Dokumentation“ eingeteilt und zu allen Sitzungen des Verwaltungsstabes während der Corona Pandemie gemeinsam mit der Bereichsleitung eingeladen und mit der Dokumentation der Lage und der zu ergreifenden bzw. ergriffenen Maßnahmen betraut.

2.5 Prüfung der Verwendungsnachweise bei staatlichen Zuwendungen

Mit Erhalt einer Landes- oder Bundesförderung sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. Das Prüfungsamt hat aufgrund von Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheiden, z. B. bei Schulen, die Verwendungsnachweise zur Abrechnung verschiedener Zuwendungen zu prüfen und zu bestätigen.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Verwendungsnachweise zur Prüfung vorgelegt:

- ✓ Restaurierungen im Jahr 2020 im Museum
- ✓ „Engagiert in BW“ über den Ehrenamtsbeauftragten
- ✓ Wieland-Gymnasium KSI: Nachrüstung dezentraler raumluftechnischer Geräte mit einer hocheffizienten Wärmerückgewinnung
- ✓ Wieland-Gymnasium KSI: Einbau hocheffizienter LED-Leuchten in die Unterrichtsräume
- ✓ Wieland-Gymnasium KSI: Einbau hocheffizienter LED-Leuchten in die Eingangshalle und Flure
- ✓ Interkommunale Machbarkeitsstudie Flussgebietsuntersuchung im Einzugsgebiet Riß/Umlach

- ✓ Altablagerung ehemalige Lehmgrube Mittelbiberach – Zuwendungsbescheid Dezember 2018 – Teilverwendungsnachweis 2. Abschlagszahlung 12/2020

2.6 Kassenprüfungen

Eine zusätzliche Pflichtaufgabe des Prüfungsamtes ist nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO i. V. m. § 1 GemPrO die Kassenüberwachung; insbesondere Vornahme von Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und den Eigenbetrieben. Unvermutete Kassenprüfungen wurden sowohl bei der Stadtkasse als auch bei verschiedenen Dienststellen, die mit einer Zahlstelle oder einem Handvorschuss ausgestattet sind, durchgeführt.

Eine Prüfung bei der Stadtkasse fand am 20.11.2020 statt. Die Prüfung ergab im Bereich der Kassenbestandaufnahme für die eigenen Kassengeschäfte (Stadtverwaltung) und die fremden Kassengeschäfte des Hospitals Differenzen im Bereich der Finanzrechnung zum Kassenistbestand. Die Differenzen sind durch Abweichungen der Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung bei der Erstellung des Tagesabschlusses entstanden. Dieses softwaretechnische Problem war der Kämmerei bekannt und die Fehlerbehebung bei der Softwarefirma angemahnt. Diese wurde zeitnah nach der Kassenprüfung behoben.

2.7 Dienstanweisung Stadtkasse

Die Dienstanweisung Stadtkasse vom 21.01.2019 entspricht den Vorgaben der §§ 35, 39 GemHVO und §§ 7 – 11 GemKVO und beinhaltet bereits Regelungen für die Umstellung auf die kommunale Doppik.

2.8 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung der Finanzen durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) nach den §§ 113 und 114 GemO findet ungefähr alle fünf Jahre und fand von Mitte Juni bis Anfang August 2017 statt. Die überörtliche allgemeine Finanzprüfung umfasste die Prüfung der Jahre 2011 - 2015. Der Bericht der GPA vom 19.04.2018 über die überörtliche Finanzprüfung liegt vor. Die Stellungnahmen der Verwaltung wurde mit Schreiben vom 16.10.2018 der GPA übersandt. Der Gemeinderat wurde mit Drucksache Nr. 2018/271 über die Finanzprüfung informiert. Das Abschlusschreiben des Regierungspräsidiums Tübingen liegt vor. Die überörtliche Prüfung wurde mit Datum vom 23.09.2021 für abgeschlossen erklärt. Im Gemeinderat wurde die überörtliche Prüfung am 09.12.2021 (Drucksache Nr. 2021/248) behandelt.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die GPA erfolgte von Mitte September bis Mitte Oktober 2020 für die Wirtschaftsjahre 2015 – 2019. Der Bericht der GPA vom 25.03.2021 über die überörtliche Bauausgabenprüfung lag zum Prüfungszeitpunkt vor. Die Stellungnahmen der Verwaltung wurden mit Schreiben vom 04.05.2021 der GPA übersandt. Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 28.06.2021 über die wesentlichen Inhalte des Prüfberichts (Drucksache Nr. 2021/105) informiert. Das Abschlusschreiben des Regierungspräsidiums Tübingen liegt vor. Die überörtliche Bauprüfung wurde mit Datum vom 03.03.2022 für abgeschlossen erklärt. Im Gemeinderat wurde die überörtliche Prüfung am 16.05.2022 (Drucksache Nr. 2022/080) behandelt.

3. Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte

Nach § 3 GemPrO ist in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob die Bestandsverzeichnisse ordnungsgemäß geführt und ob die verzeichneten beweglichen Sachen vorhanden sind. In angemessenen Zeitabständen ist auch festzustellen, ob die Kontrolle über den Bestand von nicht in Bestandsverzeichnissen zu führenden Vorräten und sonstigen beweglichen Sachen ausreichend ist. Inventarprüfungen finden in der Regel zusammen mit der Prüfung der Handvorschüsse statt.

Aufgrund Unstimmigkeiten bei Inventarlisten nach Umzügen bzw. wie die Inventarisierung im Gastel-Schuppen zu handhaben ist, wurde die interne Regelung getroffen, dass künftig nach den Umzügen innerhalb der Verwaltung das Gebäudemanagement mit dem jeweils umgezogenen Amt in einem gemeinsamen Termin die Inventarlisten ergänzt bzw. ändert.

4. Haushalts- und Finanzplanung

4.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 sind vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vom 16.12.2019 beschlossen und zeitnah mit Bericht dem Regierungspräsidium Tübingen angezeigt worden. Nach § 81 Abs. 2 GemO soll die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. Dieser Termin wurde nicht eingehalten, da es in Biberach Tradition ist, die Haushaltssatzung in der letzten Sitzung des Jahres zu beschließen. Die

weiteren Rahmenbedingungen der GemO sowie der GemHVO für den Erlass der Haushaltssatzung wurden beachtet.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 28.02.2020 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Biberach bestätigt. Die Haushaltssatzung 2020 wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt BIBERACH KOMMUNAL 10/2020 am 18. März 2020 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis auf die öffentliche Auslegungsfrist nach § 81 Abs. 3 GemO.

4.2 Einhaltung des Haushaltsplanes

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.09.2018 (Drucksache Nr. 2018/155) beschlossen, dass ab dem 01.01.2019 die Kommunale Doppik als Rechnungsstil nach den Vorgaben der Gemeindeordnung (GemO) und Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) angewandt wird. Die Struktur des neuen Haushaltsplans wurde mit Beschlussfassung über die produktorientierte Gliederung und die Festlegung auf 13 Teilhaushalte im Jahr 2010 (Drucksache Nr. 2010/068) festgelegt und in dieser Form im Haushaltsplan 2020 umgesetzt.

Bestandteile des Haushaltsplans sind u. a. (vgl. § 1 GemHVO):

- der Gesamthaushalt,
gegliedert in den Ergebnishaushalt (§ 2 GemHVO) und den Finanzhaushalt (§ 3 GemHVO),
- die Teilhaushalte,
gegliedert in den Teilergebnishaushalt (§ 4 Abs. 3 GemHVO) und den Teilfinanzhaushalt (§ 4 Abs. 4 GemHVO),
- der Stellenplan (§ 5 GemHVO),
- der Vorbericht (§ 6 GemHVO) sowie
- der Finanzplan (§ 9 GemHVO).

Nach § 82 Abs. 2 GemO muss unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen werden, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis oder beim Sonderergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,

2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche einzelne Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen des Finanzhaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder
4. Gemeindebedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höher eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Erhebliche Fehlbeträge oder andere Gründe für den Erlass einer Nachtragssatzung waren in 2020 aufgrund der verschiedenen Rettungsschirme des Bundes und des Landes nicht gegeben. Eine Änderung des Haushaltsplans 2020 nach § 82 Abs. 2 i. V. m Abs. 3 GemO war somit nicht nötig. Die Haushaltsansätze 2020 wurden aufgrund vorhandener Erfahrungswerte sorgfältig ermittelt, jedoch aufgrund der Corona Pandemie waren diese teilweise nicht mehr einhaltbar. Insgesamt wurde das Haushaltsjahr 2020 mit einem wesentlich besseren ordentlichen Ergebnis abgeschlossen als geplant.

4.3 Finanzplanung

Sowohl die der Haushaltswirtschaft nach § 85 GemO zu Grunde zu legende fünfjährige Finanzplanung als auch das dazugehörige Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 wurden dem Gemeinderat zusammen mit der Haushaltssatzung vorgelegt. Die neuen Vorgaben zum Haushaltsausgleich, wonach alle ordentlichen Aufwendungen einschließlich der Abschreibungen durch ordentliche Erträge eines Jahres erwirtschaftet werden sollen (vgl. § 80 Abs. 2 GemO), werden im Jahr 2020 erfüllt. Der Ergebnishaushalt plant mit einem negativen ordentlichen Ergebnis für 2021 i. H. v. 0,8 Mio. €, für 2022 mit einem Defizit von 4,23 Mio. € und für 2023 mit einem Defizit von 6,76 Mio. €. Begründet wird diese künftige Entwicklung damit, dass die prognostizierten Gewerbesteuererinnahmen rückläufig wären. Von einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft und damit der Sicherung einer stetigen Aufgabenerfüllung im Sinne der Kommunalen Doppik kann erst ausgegangen werden, wenn der jährliche Ressourcenverbrauch langfristig durch ordentliche Erträge ausgeglichen werden kann.

5. Führung der Bücher

Die Buchhaltung der Stadt Biberach erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2012 mit der Finanzsoftware "newsystem" der Axians Infoma GmbH, welches im Rahmen eines Hostingvertrages durch die civillent GmbH (früher DIKO GmbH) als Tochtergesellschaft der Komm.One (vormals ITEOS)

zur Verfügung gestellt wird. Die ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten wurde vom Systemadministrator des Kämmereiamts am 06.04.2021 bestätigt. Die Teil-Feststellungsbescheinigung für die ordnungsgemäße Speicherung der Daten wurde vom der Komm.ONE (vormals ITESOS) als Hosting-Partner mit Schreiben vom 29.04.2021 bescheinigt.

Die stichprobenweise Prüfung der Buchungen erfolgte für die Bereiche:

- Ortsverwaltung Ringschnait
- Wieland-Gymnasium
- Bauverwaltungsamt - Denkmalschutz
- Stadtarchiv

Die Belegprüfung für das Jahr 2020 ergab, dass sämtliche zahlungsbegründeten Unterlagen ordnungsgemäß beigefügt waren. Die Buchführung ist ordnungsgemäß und übersichtlich.

6. Jahresrechnung

6.1 Rückblick auf die Jahresrechnung des Vorjahres (2019) – Fristgerechte Feststellung

Die komplette erste doppische Jahresrechnung 2019 lag dem Prüfungsamt ab 22.02.2021 vor. Das Prüfungsamt hatte vier Monate Zeit, die Jahresrechnung 2019 der Stadt Biberach zu prüfen. Die Prüfung erfolgte nicht fristgerecht.

Die Jahresrechnung 2019 wurde vom Gemeinderat am 30.03.2023, und damit nicht innerhalb der Jahresfrist nach § 95 b GemO, festgestellt. Die Jahresrechnung 2019 wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt BIBERACH KOMMUNAL 13/2023 am 19.04.2023 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis auf die öffentliche Auslegungsfrist nach § 95b Abs. 2 GemO.

6.2 Ergebnishaushalt/ Ergebnisrechnung

Der Ergebnishaushalt enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres. Die Ergebnisrechnung entspricht überwiegend der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Anders als im bisherigen kameralen bzw. zahlungsorientierten Verwaltungshaushalt werden hier statt Einnahmen und Ausgaben nun Erträge und Aufwendungen nachgewiesen. Dazu gehören auch nicht zahlungswirksame Ressourcenverbräuche wie z. B. Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen sowie auch nicht zahlungswirksame Erträge wie z. B.

aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuweisungen oder aus der Auflösung von Rückstellungen.

Das Ergebnis 2020 verbesserte sich gegenüber dem Planansatz wie folgt:

	Planansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung 2020
Ordentliche Erträge	255.661.000,00 €	283.676.288,64 €	+28.015.288,64 €
Ordentliche Aufwendungen	252.411.000,00 €	261.363.879,99 €	-8.952.879,99 €
Ordentliches Ergebnis	3.250.000,00 €	22.312.408,65 €	19.062.408,65 €
Sonderergebnis	0,00 €	-531.900,09 €	-531.900,09 €
Gesamtergebnis	3.250.000,00 €	21.780.508,56 €	+18.530.508,56 €

Das Gesamtergebnis weist gegenüber der Haushaltsplanung einen Jahresüberschuss i. H. v. 21.780.508,56 € aus. Dieser setzt sich aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 22.312.408,65 € abzüglich dem Sonderergebnis i. H. v. -531.900,09 € (sonstige und außerordentliche Erträge i. H. v. 221.442,31 € ./.. Sonstige und außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 753.342,40 €) zusammen. Die Fehlbetragsdeckung erfolgt durch Verrechnung zu Lasten des Baskapitals gem. §§ 49 Abs. 3 i. V. m. 25 Abs. 4 GemHVO. Somit konnte die Stadt Biberach im Haushaltsjahr 2020 den Haushaltsausgleich gem. § 80 Abs. 2 S. 2 GemO einschließlich Erwirtschaftung des Werteverzehrs (Abschreibungen) und Ressourcenverbrauchs trotz den Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht nur erfüllen sondern noch Überschüsse erzielen. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 22.312.408,65 € wird der Ergebnisrücklage zugeführt. Die Ergebnisverwendung nach § 49 Abs. 3 S. 4 GemHVO ist auf S. 30 des JA 2020 dargestellt.

Die Gesamtergebnisrechnung (siehe S. 7 – 10 JA 2020) ist die wichtigste Komponente des Jahresabschlusses. Ab Seite 18 des Jahresabschlusses werden einzelne Positionen genauer erläutert. Nachfolgend sind die wesentlichen Veränderungen in einem Vergleich Plan/Ist als Auszug aus der Gesamtergebnisrechnung 2020 dargestellt:

6.2.1 Erträge

Vergleich Plan/Ist wesentlich veränderte Positionen	Ergebnis 2020	Ansatz 2020	Abweichung in Euro	Abweichung in %
Ordentliche Erträge				
Gewerbesteuer	101.642.941,59 €	115.000.000,00 €	-13.357.058,41 €	-11,61%
Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern	30.267.199,74 €	29.060.600,00 €	1.206.599,74 €	4,15%
Ausgleichsleistungen Corona	31.148.290,60 €	1.620.700,00 €	29.527.590,60 €	1821,90%
FAG-Zuweisungen	13.538.911,14 €	11.980.080,00 €	1.558.831,14 €	13,01%

Vergleich Plan/Ist wesentlich veränderte Positionen	Ergebnis 2020	Ansatz 2020	Abweichung in Euro	Abweichung in %
Zuweisungen von Bund und Land	1.349.155,82 €	1.023.570,00 €	325.585,82 €	31,81%
Verwaltungsgebühren	1.583.090,09 €	1.119.700,00 €	463.390,09 €	41,39%
Benutzungsgebühren und Entgelte	3.512.179,06 €	4.952.400,00 €	-1.440.220,94 €	-29,08%
Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	2.452.111,53 €	2.716.800,00 €	-264.688,47 €	-9,74%
Erträge aus Verkauf, sonstige Leistungsentgelte	870.882,04 €	484.070,00 €	386.812,04 €	79,91%
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.318.796,28 €	2.638.600,00 €	-319.803,72 €	-12,12%
Zinsen und ähnliche Erträge	1.036.031,35 €	733.520,00 €	302.511,35 €	41,24%
Konzessionsabgaben, Bußgelder, Nebenforderungen	11.501.521,17 €	2.819.100,00 €	8.682.421,17 €	307,99%
Erträge aus Auflösung Rückstellungen	74.571.594,03 €	73.992.500,00 €	579.094,03 €	0,78%

Gegenüber der Planung fielen die ordentlichen Erträge insgesamt 28.15.288,64 € höher aus und schlossen mit 283.676.288,64 € ab (vgl. S. 8 JA 2020).

Das **Gewerbesteueraufkommen** betrug 2020 insgesamt 101.642.941,59 € und liegt um 13.357.058,41 € unter dem Haushaltsansatz. Bedingt durch die Corona-Pandemie und weiterer Ausfälle aus nachträglichen Gewerbesteuerkorrekturen alter Betriebsprüfungen sowie der Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen der Unternehmen zur Liquiditätsstärkung wurde der Planansatz 2020 extrem unterschritten. Nur aufgrund des Rettungsschirms für die Gewerbesteuer i. H. v. 29,65 Mio. € konnten diese Ausfälle kompensiert werden und dadurch ein mehr als ausgeglichener Haushalt erreicht werden.

Das Ergebnis des **Gemeindeanteils an den Gemeinschaftssteuern** erhöhte sich trotz Corona-Pandemie insgesamt um 1.206.599,74 €. Der Betrag setzt sich aus Mindererträge beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer i. H. v. 735.333,45 € und Mehrererträge von 1,94 Mio. € beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zusammen. Die coronabedingte Umsatzsteuerreduzierung wirkt sich erst zeitversetzt aus.

Die **Ausgleichsleistungen (Rettungsschirme)** liegen insgesamt 29.527.590,60 € über der Planung und ergeben sich aus Erträgen aus dem Rettungsschirm für die Ausfälle bei der Gewerbesteuer i. H. v. 29,65 Mio. € abzüglich geringerer Erträge i. H. v. 119.979,00 € beim Familienleistungs-

ausgleich. Eine genaue Aufstellung der Corona-Rettungsschirme und der Förderung aus dem Digitalpakt ist auf S. 21 des JA 2020 ersichtlich. Ohne diese Unterstützungen hätte der Ergebnishaushalt einen Verlust von knapp 8,50 Mio. € ausgewiesen.

Aufgrund höherer Zuweisungsbeträge beim Kindergartenlastenausgleich und der Kleinkindförderung sowie der Förderung aus dem Gute-KiTa-Gesetz sind insgesamt für diesen Bereich höhere Erträge i. H. v. 551.112,80 € eingegangen. Im Rahmen der Landesförderung erhielten wir Corona-Soforthilfe zum Ausgleich anfallender Mehraufwendungen und Mindererträge i. H. v. 516.318,91 €, Unterstützungshilfen des Landes an den Pandemiekosten i. H. v. 47.651,76 € und 153.950,80 € für die entfallenen Elternbeiträge bei den KiTa-Gebühren. Dadurch und aufgrund der letztmaligen Integrationslastenausgleichszahlung und Einmalzahlung aus dem Migrations- und Asylfonds i. H. v. 156.975,77 € liegen die **FAG-Zuweisungen** insgesamt um 1.558.831,14 € über dem Planansatz.

Die **Zuweisungen von Bund und Land** führten zu Mehrerträgen i. H. v. 325.585,82 €. Diese bestehen größtenteils aus den November- und Dezemberhilfen des Bundes i. H. v. 284.208,08 € sowie aus der Corona-Hilfe des Landes aus dem Stabilitäts- und Zukunftspaket für Volkshochschulen i. H. v. 36.426,58 € (vgl. Ausführungen S. 20 und S. 21 JA 2020).

Die Mehrerträge bei den **Verwaltungsgebühren** i. H. v. 463.390,09 € beruhen überwiegend auf den Bauprüfungs- und Genehmigungsgebühren mehrerer gewerblicher Großbauprojekten. Die coronabedingten Ausfälle bei den Sondernutzungsgebühren konnten damit mehr als ausgeglichen werden.

Die Mindererträge bei den **Benutzungsgebühren und Entgelten** i. H. v. -1.440.220,94 € resultieren hauptsächlich aufgrund von coronabedingten Schließungen öffentlicher Einrichtungen (Betreuungseinrichtungen – Gebührenerlässe Monate April bis Juni, usw. –, Veranstaltungshallen, Kultureinrichtungen) und den damit verbundenen Ertragsausfällen.

Auch bei den **Miet- und Pächterträgen** kam es aufgrund coronabedingter Schließungen (Einrichtungen, Veranstaltungshallen, Mensen) zu Mindererträgen i. H. v. 264.688,67 €.

Bei den **Erträgen aus Verkauf und sonstigen Leistungsentgelten** konnten insgesamt Mehrerträge i. H. v. 386.812,04 € erzielt werden. Aufgrund verschiedener Erstattungen und Ersätze im Kultur- und Schulbereich und nicht planbaren Schadensersatzes sowie insbesondere einmalig höheren Mitteln aus dem DigitalPakt für Schulen wurde der Planansatz übertroffen.

Die Mindererträge bei den **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** i. H. v. 319.803,72 € beruhen auf dem Ausfall des Schützenfestes.

Der Planansatz der **Zinsen und ähnlichen Erträge** wurde aufgrund der höheren Erträge der Forstwirtschaft bedingt durch den Verkauf von mehr Sturmholz um insgesamt 302.511,35 € übertroffen.

Wesentlich höhere Erträge i. H. v. 8.682.421,17 € sind in den **Bereichen Konzessionsabgaben, Bußgelder und Nebenforderungen** erzielt worden. Hauptanteil an den Mehrerträgen haben die Nachzahlungszinsen bei der Gewerbesteuervollverzinsung i. H. v. 8.684.530,75 €, die nicht von der Stadt beeinflusst werden können. Überwiegend der Planung entsprechen die Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen sowie die Nebenforderungen aus dem Mahn- und Vollstreckungswesen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 08.07.2021 den für die Vollverzinsung der Gewerbesteuer nach der Abgabenordnung festgesetzten Zinssatz von monatlich 0,5 % ab 2014 für verfassungswidrig und ab dem Jahr 2019 für unanwendbar erklärt. Der Gesetzgeber ist somit verpflichtet zeitnah eine verfassungskonforme neue Rechtslage zu schaffen, die rückwirkend ab 2019 zur Anwendung kommt. Die daraus entstehenden Rückforderungen und Ertragsausfälle sind noch unklar. Deshalb wurden bereits im Jahresabschluss 2019 bei der Stadt Rückstellungen für die Vollverzinsung der Gewerbesteuer gebildet, die zumindest Teile der entstehenden Ausfälle auffangen können.

Aufgrund der höheren Auflösung der Rückstellung für die Kreisumlage (890.000,00 €) und der geringeren FAG-Umlage (460.000,00 €) sowie höheren Aufwendungen für die Zuführung zur FAG-Rückstellung und nicht planbaren Erträgen aus der Auflösung der gebildeten Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren i. H. v. 117.600,00 € liegen die **Erträge aus Auflösung Rückstellungen** um insgesamt 579.094,03 € über dem Planansatz.

6.2.2 Aufwendungen

Vergleich Plan/Ist wesentl. veränderte Positionen	Ergebnis 2020	Ansatz 2020	Abweichung in Euro	Abweichung in %
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	33.081.986,58 €	34.450.000,00 €	-1.368.013,42 €	-3,97%
Unterhaltung Infrastrukturanlagen	3.982.368,78 €	4.555.000,00 €	-572.631,22 €	-12,57%
Bewirtschaftungskosten	3.572.605,69 €	3.810.000,00 €	-237.394,31 €	-6,23%
Öffentlichkeitsarbeit, Ehrungen, Geschenke	345.667,92 €	610.500,00 €	-264.832,08 €	-43,38%
Besondere Betriebsaufwendungen	4.093.777,71 €	5.036.590,00 €	-942.812,29 €	-18,72%
Zuschüsse an Vereine, Institutionen	12.156.762,69 €	12.921.840,00 €	-765.077,31 €	-5,92%
Gewerbesteuerumlage	11.868.352,60 €	13.416.700,00 €	-1.548.347,40 €	-11,54%
Finanzausgleichsumlage	40.248.742,90 €	41.017.900,00 €	-769.157,10 €	-1,88%
Kreisumlage	32.045.177,50 €	32.686.100,00 €	-640.922,50 €	-1,96%
Zuführung zur FAG-Rückstellung	83.740.000,00 €	74.240.000,00 €	9.500.000,00 €	12,80%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.821.009,89 €	535.000,00 €	8.286.009,89 €	1548,79%

Die ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt lagen insgesamt 8.952.879,99 € über der Planung und schlossen mit 261.363.879,99 € ab (vgl. S. 10 JA 2020).

Mit 1.368.013,42 € unterschreiten die **Personalaufwendungen** den Planansatz. Aufgrund der Planansatzüberschreitung bei den Sonstigen Personal und Versorgungsaufwendungen i. H. v. 160.839,65 € liegen die **Personalaufwendungen inkl. Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen** um insgesamt 1.207.173,77 € unter den Planansätzen (vgl. Aufstellung s. 22 JA 2020). In den Sonstigen Personal und Versorgungsaufwendungen sind u. a. die Kosten für die Stellenausschreibungen und Personaleinstellungen i. H. v. 242.628,15 € enthalten. Die insgesamt geringeren Aufwendungen beruhen auf ungeplanten Fluktuationen und der zeitlich verzögerten Neu- und Wiederbesetzung der offenen Stellen. Hinzu kommen Einsparungen aufgrund langzeiterkrankter Mitarbeiter/innen ohne Lohnfortzahlungen. Im Dezember erfolgte eine Corona-Sonderzahlung als Einmalzahlung an alle Beschäftigten.

Die Zuführung an die Rückstellung für Altersteilzeit i. H. v. 487.716,81 € lag 184.616,81 € über der Planung. Die Erträge für die Auflösung der Rückstellung i. H. v. 393.994,03 € bewegten sich

etwas über dem Haushaltsansatzes (362.500,00 €). Eine genaue Aufstellung zu den gesamten Personalaufwendungen ist auf S. 22 des JA 2020 dargestellt.

Die Aufwendungen für die **Unterhaltung der Infrastrukturanlagen** unterschritten den Planansatz um 572.631,22 €. Aufgrund personeller Engpässe im Tiefbauamt und der hohen Auslastung der Baubranche konnten nicht alle geplanten Maßnahmen bei den Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Straßen, Wege und Plätze sowie Brücken und Straßenzubehör einschließlich Straßenbeleuchtung in Angriff genommen werden. Trotzdem erhöhten sich die Kosten zum Vorjahr (3.433.856,76 €) um 15,97 %.

Der Planansatz der **Bewirtschaftungskosten** wurde um 237.394,31 € unterschritten. Die Einsparungen beruhen auf den pandemiebedingten Schließungen der Bildungs-, Betreuungs- und Kultureinrichtungen. Dadurch und aufgrund der befristeten Mehrwertsteuersenkung konnten die Mehrkosten in den Bereichen Reinigung (coronabedingt) und Winterdienst vollständig gedeckt werden.

Der Bereich **Öffentlichkeitsarbeit, Ehrungen, Geschenke** schloss mit Minderausgaben i. H. v. insgesamt 264.832,08 € ab. Vor allem der coronabedingte Ausfall des Schützenfests und der verkleinerte Christkindlesmarkt wie auch der Ausfall einiger Projekt im Kulturbereich trugen zum positiven Ergebnis bei.

Ebenfalls geringere Kosten i. H. v. insgesamt 942.812,29 € sind bei den **besonderen Betriebsaufwendungen** zu verzeichnen. Insbesondere den geringeren Aufwendungen im Kulturbereich (Ausfall Eigen- und Fremdveranstaltungen) stehen auch Ertragsausfälle gegenüber (Kartenumsätze und Ticketverkäufe), die aufgrund der grundsätzlichen Subventionierung niedriger sind, als die Veranstaltungskosten.

Der Planansatz des Bereichs **Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Institutionen** wurde insgesamt um 765.077,31 € unterschritten. Die Mehraufwendungen bei den allgemeinen Zuschüssen beruhen auf den pandemiebedingten Gebührenaufschlägen bei den konfessionellen und freien Kindergärten, die durch höhere Abmangelbeteiligungen der Stadt ausgeglichen wurden. Gleichzeitig reduzierte sich durch die Schließung der Schulen und Kindergärten der Mittagessenszuschuss. Auch bei der Sprachförderung und Jugendarbeit sind geringere Zuschüsse bei den Personalkosten angefallen. Zudem sind geringere Zuschüsse aufgrund des Ausfalls des Schützenfestes und Schützentheaters bei den Sachleistungen Baubetriebsamt sowie bei der

Bühnenproduktion entstanden. Eine genaue Aufstellung der einzelnen Beträge ist auf S. 24 JA 2020 dargestellt.

Das Gewerbesteueraufkommen 2020 wurde mit 115 Mio. € geplant, tatsächlich beträgt es nur 101,64 Mio. €. Dadurch fällt die zu zahlende **Gewerbesteuerumlage** um 1.548.347,40 € niedriger als der Planansatz i. H. v. 13.416.700,00 € aus.

Da sich der Umlagesatz für die **FAG-Umlage** von geplanten 32,00 % auf 31,28 % aufgrund höherer Einwohnerzahlen und Kopfbeträgen gesenkt hat, konnten 769.157,10 € eingespart werden.

Auch der Hebesatz der **Kreisumlage** wurde von 25,50 % auf 25,00 % gesenkt und dadurch wurde der Planansatz um 640.922,50 € unterschritten. Der Landkreis Biberach hat seit 2019 den landesweit niedrigsten Hebesatz.

Seit 2017 bildet die Stadt Biberach **Rückstellungen** für künftige Verpflichtungen für die um zwei Jahre zeitversetzten Folgen des **Finanzausgleichs (FAG)**. Mit Aufstellung des Jahresabschlusses wird die Höhe der jeweiligen Zuführungen und Auflösungen zu den FAG-Rückstellungen ermittelt. Durch die erhaltene Gewerbesteuerkompensationszahlung 2020 und deren Berücksichtigung bei der Steuerkraftsumme muss eine höhere **Zuführung** i. H. v. insgesamt 9,5 Mio. € als geplant den **FAG-Rückstellungen** zugeführt werden.

Die **Sonstigen ordentlichen Aufwendungen** beinhalten insbesondere die Erstattungszinsen aus der Gewerbesteuer. Die Höhe der Verzinsung hängt von der Abgabe der Steuererklärung und der Veranlagung durch das Finanzamt ab und ist somit von der Stadt nicht beeinflussbar. 2020 liegen die Erstattungszinsen um 3.918.599,80 € über dem Planansatz. Seit dem BFH-Urteil 2018 war mit Nachzahlungen zu rechnen, deshalb wurde vorsorglich ab 2019 die Rückstellung für die Gewerbesteuervollverzinsung gebildet. Am 18.08.2021 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Höhe des Zinssatzes von 0,5 % monatlich ab 2014 verfassungswidrig und ab 2019 nicht mehr anwendbar ist. Der Bund als Gesetzgeber muss eine rechtssichere Neuregelung der Verzinsung erlassen. Insgesamt wurde der Planansatz 2020 um 8.286.009,89 € überschritten, da der Rückstellung Vollverzinsung Gewerbesteuer außerplanmäßig 4.390.000,00 € zugeführt wurden.

6.2.3 Sonderergebnis aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen

Das Sonderergebnis schloss im Jahr 2020 mit einem Fehlbetrag von insgesamt 513.900,09 € (Vj.: 195.283,42 €) ab. Aufgrund der Doppikeinführung zum 01.01.2019 sind keine Rücklagen aus den Überschüssen des Sonderergebnisses vorhanden, deshalb muss die Fehlbetragsdeckung gem. §§ 49 Abs. 3 i. V. m. 25 Abs. 4 GemHVO durch Verrechnung zu Lasten des Basiskapitals erfolgen (vgl. S. 26 JA 2020).

Ausgewiesen werden im Sonderergebnis Vorgänge, die nicht geplant werden konnten. Im Berichtsjahr entfiel auf das Sonderergebnis:

- die Erträge für den Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Grundstücksteilflächen über dem Buchwert i. H. v. insgesamt 196.995,99 €
- die Erträge aus dem Verkauf von Maschinen und Fahrzeugen beim Baubetriebsamt und dem Verkauf des Fahrzeugs der Botenmeisterei i. H. v. insgesamt 24.350,36 €
- die Erträge aus der Zuschussauflösung eines Altgerätes mit Restbuchwert i. H. v. 95,96 €
- die außerplanmäßige Abschreibung auf die Kapitalrücklage der Stadtwerke Biberach GmbH zur Verlustabdeckung aus 2018 i. H. v. 513.387,87 € (Vj.: 418.078,33 € Verlustabdeckung aus 2017)
- die außerordentliche Abschreibung aufgrund des Abbruchs der Mali-Sporthalle i. H. v. 184.989,84 €
- die außerordentliche Abschreibung für den vorzeitigen Abgang von technischen Geräten und beweglichen Vermögen, insbesondere aufgrund der Umsetzung des neuen Druckerkonzeptes auf Leasinggeräte i. H. v. 47.327,98 €
- die außerplanmäßige Abschreibung i. H. v. 7.636,71 € aufgrund von Verschiebungen von Flurstücken im Rahmen der Flurneueordnung Ummendorfer Ried

6.2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

In der Ergebnisrechnung 2020 fielen insgesamt 10.608.586,52 € (Vj.: 22.430.084,00 €) über- und außerplanmäßige Aufwendungen an. Davon waren 2.166.606,72 € im Rahmen des Zuständigkeitsverzeichnisses genehmigt (vgl. Erläuterungen S. 27 JA 2020).

Die Überschreitungen i. H. v. insgesamt i. H. v. 8.464.025,83 € (Vj.: 19.703.408,29 €) für folgende Budgets und Deckungsringe sind **vom Gemeinderat nachträglich mit Feststellung des Jahresabschlusses 2020 noch zu genehmigen**:

Budget Ordnungsamt	147.676,03 €
Budget FAG-/Kreisumlage	7.659.920,40 €
Budget Zinsen, Geldverkehr, Verwahrgelte	180.117,88 €
Abschreibungen/Auflösungen	476.311,52 €
Gesamt	8.464.025,83 €

Die ausführlichen Erläuterungen zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen sind im Jahresabschluss 2020 auf Seite 27 dargestellt.

6.3 Finanzhaushalt/Finanzrechnung

Ein besonderes Merkmal der kommunalen Doppik ist die Erweiterung des kaufmännischen Zwei-Komponentensystem (Bilanz und GuV) um eine dritte Komponente, die Finanzrechnung. Sie ist der Kapitalflussrechnung, die auch in der Privatwirtschaft als Planungs- und Steuerungsinstrument als Nebenrechnung weit verbreitet ist, nachgebildet. Die Finanzrechnung beinhaltet alle kassenmäßigen Vorgänge, die Investitionstätigkeit sowie Kreditaufnahmen und Tilgungen. Der Finanzhaushalt bildet somit den bisherigen kameralen Vermögenshaushalt ab und dient darüber hinaus durch die Darstellung sämtlicher Ein- und Auszahlungen eines Haushaltsjahres, getrennt nach laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit, der Liquiditätsbetrachtung. Da die Finanzrechnung nur Kassenvorgänge und keine haushaltsunwirksamen Vorgänge (Forderungen/ Verbindlichkeiten) darstellt, können die Finanzrechnungskonten von den Konten der Ergebnisrechnung bzw. der Bilanz abweichen.

Die Finanzrechnung 2020 weist gegenüber dem Haushaltsplan 2020 höhere Einzahlungen von insgesamt 182.557.114,55 € und höhere Auszahlungen von insgesamt i. H. v. 164.621.514,73 € aus. Dies führt zu einem tatsächlichen Liquiditätsabfluss von 14.135.420,18 € (vgl. S. 15, Zeile 41 JA 2020) und liegt 17.935.599,82 € unter dem geplanten Zahlungsmittelabfluss i. H. v. 32.071.020,00 €. Die begonnenen Investitionsmaßnahmen wurden ausschließlich aus Eigenmitteln und Zuschüssen finanziert. Die Haushaltssatzung enthielt keine Kreditermächtigung. Die Finanzrechnung ist im Jahresabschluss 2020 auf Seite 13 – 15 dargestellt. Ab Seite 31 werden die einzelnen Positionen näher erläutert.

6.3.1 Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cash flow)

Mit Hilfe der gestaffelten Finanzrechnung lässt sich in der ersten Stufe nachweisen, in welchem Umfang die Ergebnisrechnung einen Zahlungsmittelüberschuss (oder im negativen Fall einen Zahlungsmittelbedarf) aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Cash Flow) erwirtschaftet. Die

laufende Verwaltungstätigkeit 2020 schloss mit einem Zahlungsmittelüberschuss von 54.004.950,89 € (vgl. S. 13, Ziffer 17 JA 2019) ab. Dies stellt gegenüber der Planung ein Plus von insgesamt 39.909.350,89 € dar und spiegelt die gewährten Corona-Hilfen und die deshalb wesentlich verbesserte Ergebnisrechnung.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit entspricht der Nettoinvestitionsrate, die grundsätzlich für die Finanzierung von Investitionen und zur Stärkung der Finanzreserven verwendet werden kann. Dadurch können Investitionen teilweise oder ganz durch den Cash flow des Ergebnishaushalts finanziert werden. Sollte diese wichtige Kennzahl ins Negative rutschen, ist die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Kommune gefährdet.

Die Nettoinvestitionsrate beträgt im Jahr 2020 insgesamt 54.004.950,89 € oder 1.618,85 €/EW (Vj. 2.110,42 €/EW). Der Landesdurchschnitt vergleichbarer Städte für das Jahr 2018 liegt bei 271,11 €/EW (2017: 271,00 €/EW). Zur Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit und Finanzkraft einer Kommune wird auch in der Doppik die Nettoinvestitionsrate herangezogen.

6.3.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen für Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Stadt sind auf Seite 31 des Jahresabschluss 2020 ausführlich erläutert. Bei der Vermögensveräußerung und den Zuschüssen sind insgesamt 1.592.540,08 € (vgl. S. 14 Zeile 23 JA 2020) geringere Einzahlungen als geplant eingegangen. Die Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit sind als Übersicht auf Seite 32/33 detailliert dargestellt sowie auf den Seiten 33 und 34 erläutert. Verschiedene Projekte, insbesondere im Hoch- und Tiefbaubereich sowie Grunderwerb, konnten nicht wie geplant umgesetzt werden. Insbesondere die Neuanlagen von einigen kurz- und mittelfristigen Geldanlagen zur Vermeidung von Verwahrenngelten führten bei den Auszahlungen aus Investitionen gegenüber der Planung zu höheren Auszahlungen i. H. v. 25.021.130,42 € (vgl. S. 14 Zeile 30 JA 2020). Der **Saldo aus Investitionstätigkeit** betrug -65.768.290,50 € und hat sich gegenüber der Planung i. H. v. 26.613.670,50 € verschlechtert (vgl. S. 14 Zeile 31 JA 2020). Der Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit reicht damit nicht mehr aus, um das Defizit der Investitionstätigkeit zu decken.

6.3.3 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

In der Finanzrechnung werden die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten bzw. die Auszahlungen für Kredittilgungen sowie die Gewährung von Darlehen aufgeführt. Der Saldo aus Finanztätigkeit hat sich insbesondere wegen des nicht benötigten Trägerdarlehen an die Stadtwerke Biberach GmbH i. H. v. 4,00 Mio. € und dem nicht benötigten Trägerdarlehen an den Eigenbetreib Stadtentwässerung mit 3,80 Mio. € gegen über der Planung um insgesamt 7.194.987,00 € verbessert (vgl. S. 14, Zeile 35 JA 2020).

6.3.4 Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen

Der negative Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (s. S. 15, Zeile 39 JA 2020) beruht insbesondere auf der Umschichtung nicht benötigter liquider Mittel vom Girokonto zu Geldanlagen und beläuft sich auf insgesamt -2.555.067,57 € (Vj. -40.612.620,88 €).

6.3.5 Zahlungsmittelbestand (Liquide Mittel zum 31.12.2020)

Unter Berücksichtigung aller Ein- und Auszahlungen 2020 und des Zahlungsmittelbestands zum Jahresbeginn ergibt sich als letzter Saldo der Endbestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres, der in der Bilanz als Liquide Mittel auf der Aktivseite ausgewiesen wird.

Der Zahlungsmittelbestand von 5.392.870,71 € entspricht dem Girokonto- und Barkassenbestand zum 31.12.2020 (vgl. S. 15, Ziffer 42 JA 2020).

Finanzrechnung	2020
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zum 01.01.2020	19.528.290,89 €
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	-14.135.420,18 €
Endbestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2020 (Zeile 42 in der Gesamtfinanzrechnung S. 15 JA)	5.392.870,71 €

Die Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss ist auf S. 65 des JA 2020 ausführlich dargestellt. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO soll sich der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln ohne Kassenkreditmittel in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen. Die Mindestliquidität beträgt 3.244.745,30 € (Vj.: 3.065.732,05 €) und war 2020 ganzjährig gewährleistet.

6.3.6 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen

Für Investitionen und die Gewährung von Krediten fielen 2020 insgesamt 7.201.708,28 € (Vj. 6.354.279,70 €) an über- und außerplanmäßigen Auszahlungen an. Im Rahmen des Zuständigkeitsverzeichnisses sind bereits 5.850.886,54 € genehmigt. Für anfallende Mehrkosten beim Neubau der Mali-Sporthalle wurde eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 724.000,00 € eingegangen (DR. Nr. 2020/118). Alle Abweichungen sind im Rahmen des Gesamtergebnisses gedeckt.

Die überplanmäßigen Auszahlungen für den Grunderwerb städtische Kindergärten Sandgrabenstraße i. H. v. insgesamt 628.875,00 € (DR Nr. 2020/211), das Darlehn an den AZV zur Liquiditätssicherung i. H. v. 500.000,00 €, die Mehrkosten Grünzug Breite III i. H. v. 72.190,64 €, die Deckung der Kosten Spielplatz am Weißen Bild i. H. v. 92.086,41 € und die Kostendeckung des Spielplatzes Ginsterhalde i. H. von 57.669,69 € sind bei der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 durch den Gemeinderat noch nachträglich zu genehmigen (s. Aufstellung S 36 JA 2020).

6.4 Wirtschaftliche Lage – Vermögen und Schulden

6.4.1 Bilanz (vorläufige)

Unter der Bilanz versteht man die Gegenüberstellung des Vermögens und seiner Finanzierung. Die Bilanz zeigt auf der Passiv-Seite die Herkunft der finanziellen Mittel (Kapital) und auf der Aktiv-Seite die Verwendung dieser Mittel. Sie ist wesentlicher Bestandteil des doppelten Rechnungssystems. Bei der Bewertung der Bilanzpositionen gelten die Bewertungsgrundsätze gem. § 43 ff. GemHVO. Die für die Stadt Biberach angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind auf S. 61 des Anhangs zum Jahresabschluss 2020 genau erläutert.

Die vorläufige Bilanz zum 31.12.2020 ist auf Seite 11/12 des Jahresabschluss 2020 mit dem Hinweis dargestellt, dass noch nicht alle Anlagegüter bewertet sind (s. gelbe Hervorhebungen).

Im Anhang zum Jahresabschluss unter Ziffer 8.1 (s. S. 59 JA 2020) wird der Stand der Vermögens erfassung und -bewertung in einer Übersicht der bedeutendsten Bilanzpositionen dargestellt und erläutert.

Das Vermögen der Stadt Biberach wird für die Eröffnungsbilanz nach und nach in Abstimmung mit den Fachämtern erfasst und vom Kämmereramt nach einheitlichen Grundsätzen (vgl. S. 61 ff. JA 2020) bewertet. In 2020 wurden insbesondere Neubewertungen im Bereich Spielplätze

und Grundstücksbewertungen vorgenommen. Die vollständige Aufnahme des Vermögens vor allem im Bereich der Grünflächen, der Stadtsanierung und des Infrastrukturvermögens konnte nicht abgeschlossen werden und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die Auswirkungen der nicht vollständigen Vermögenserfassung sind unter Ziffer 2.3 (s. Seite 6) dieses Berichts ausführlich erläutert. Letztlich führt die noch nicht vollständige Erfassung des Vermögens aufgrund der daraus resultierenden geringerer Abschreibungswerte zu einem höheren ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts im jeweiligen Haushaltsjahr. Der vollständige Ausgleich erfolgt im Jahr der endgültigen Nachaktivierung des Vermögens der Stadt Biberach in der endgültigen Eröffnungsbilanz.

6.4.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen erhöht sich in 2020 einschließlich der immateriellen Vermögensgegenstände um 9.991.547,55 € zusammen auf einen Gesamtwert von 302.611.725,61 €. Der Vermögensübersicht im Anhang Ziffer 9.1 entsprechend § 95 Abs.3 GemO (S. 74 JA 2020) können die detaillierten Werte entnommen werden. Aufgrund der Aufnahme von weiterem Anlagevermögen im Jahr 2020 stimmt der Endbestand zum 31.12.2019 um 4.065.652,85 € nicht mit dem Anfangsbestand zum 01.01.2020 überein.

6.4.3 Finanzvermögen

Die Posten des Finanzvermögens in der vorläufigen Bilanz (vgl. S. 11/12 JA 2020) entsprechen den Vorgaben des § 52 Abs. 3 Ziffer 1.3 GemHVO. Im Wesentlichen gehören zum Finanzvermögen die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen, Ausleihungen, Wertpapiere, Forderungen und die liquiden Mittel. Im Anhang Kapitel 8.3 ist die Liquidität (S. 65 JA 2020) und in Kapitel 8.5 sind die Forderungen der Stadt (S. 67 JA 2020) entsprechend erläutert.

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

Bezeichnung	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019
Einlage Zweckverband 4IT (ehemals KIRU)	84.355,09 €	84.355,09 €
Einlage Zweckverband Wegebaugerätegem. Albrand	2.351,94 €	2.351,94 €
Einlage Oberschwaben-Tourismus GmbH	2.000,00 €	2.000,00 €
Einlage Energieagentur Biberach GbR	1.410,00 €	1.410,00 €
Gesellschafteranteil Kunststiftung Baden-Württemberg	511,29 €	511,29 €
Einlage Kreisfeuerlöschverband Biberach	612.123,01 €	657.368,70 €
Einlage Komm.Pakt.Net	16.355,00 €	16.355,00 €
Stammkapital ITZ Plus Biberach GmbH	22.500,00 €	0,00 €
Kapitalrücklage ITZ Plus Biberach GmbH	600,76 €	0,00 €
Stammkapital Stadtwerke Biberach GmbH	6.260.000,00 €	6.260.000,00 €
Rücklagen Stadtwerke Biberach GmbH (abzgl. Verlustvortrag 2018)	44.267.061,18 €	42.280.449,05 €
Rücklagen Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Biberach	8.430.942,99 €	7.970.804,35 €
Summe:	59.700.211,26 €	57.275.605,42 €

Aufgrund der Umlagenfinanzierung des Kreisfeuerlöschverbands verändert sich die Einlagenhöhe jährlich. Da die anteilige Abschreibung auf das Vermögen höher war als die geleistete Vermögensumlage hat sich der Einlagenstand leicht verringert.

Zur Eigenkapitalstärkung wurden 2020 der Rücklage der Stadtwerke Biberach GmbH insgesamt 2,5 Mio. € (Vj.: 300.000,00 €) zugeführt. Da der Jahresverlust 2018 i. H. v. 513.387,87 € (Vj.: 418.078,33 €) als Verlustvortrag fortzuschreiben war, hat sich der Beteiligungswert nur um ca. 2,0 Mio. € erhöht. Der Verlustvortrag ist als außerordentlicher Aufwand (s. S. 10 JA 2020) im Sonderergebnis dazustellen.

Die Kapitalrücklage des Eigenbetriebs Wohnungswirtschaft Biberach hat sich aufgrund der Grundstücksübertragung für den Neubau von Sozialwohnungen im Baugebiet Hauderboschen i. H. v. 460.138,64 € erhöht.

Die Stammkapitaleinlage ITZ Plus Biberach GmbH und die dazugehörige Kapitalrücklage sind 2020 i. H. v. insgesamt 23.100,76 € neu hinzugekommen.

Die Entwicklung der einzelnen Beteiligungen wird im Beteiligungsbericht (s. S. 102 ff Kapitel 10 des JA 2020) ausführlich erläutert.

Ausleihungen

Bezeichnung	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019
Geschäftsanteile Baugenossenschaft Biberach eG	160.000,00 €	160.000,00 €
Geschäftsanteile GWO Laupheim	14.400,00 €	14.400,00 €
Einkaufsgemeinschaft Kommunalen Verwaltungen eG	0,00 €	500,00 €
Geschäftsanteile BürgerSozialGenossenschaft Biberach eG	100,00 €	100,00 €
Geschäftsanteile Volksbank Ulm-Biberach eG	500,00 €	500,00 €
Geschäftsanteile Raiffeisenbank Biberach eG	150,00 €	150,00 €
Summe:	175.150,00 €	175.650,00 €

Genossenschaftsanteile an Banken zählen entsprechend dem Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in Baden-Württemberg zu den Ausleihungen (§ 52 Abs. 3 Nr. 1.3.4 GemHVO). Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Darlehen, usw.. Aufgrund der Auflösung der Einkaufsgemeinschaft Kommunalen Verwaltungen eG hat sich der Bestand 2020 um 500,00 € verringert.

Forderungen aus gewährten Darlehen

Bezeichnung	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019
Darlehen Eigenbetrieb Stadtentwässerung	14.857.932,85 €	15.258.432,85 €
Darlehen Stadtwerke Biberach GmbH	2.334.896,00 €	2.617.383,00 €
Darlehen AZV	500.000,00 €	0,00 €
Summe:	17.692.828,85 €	17.875.815,85 €

2020 wurden die geplanten Darlehen an den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach und Stadtwerke Biberach GmbH nicht aufgenommen. Dafür wurde ein Darlehn an den AZV i. H. v. 500.000,00 € zur Liquiditätsverbesserung gewährt. Der Stand der gewährten Darlehen hat sich gegenüber 2019 aufgrund der vertraglichen Tilgungsleistungen trotzdem verringert. Die gute Liquidität der Stadt und das niedrige Zinsniveau am Geldmarkt sprechen für die Gewährung von Darlehen an die Beteiligungsunternehmen bzw. Eigenbetriebe, da dies wirtschaftlich sehr sinnvoll ist.

Geldanlagen/Wertpapiere

Zur Vermeidung von Verwarentgelten wurden für Gelder der Stadt Biberach im Frühjahr 2020 neue Geldanlagen getätigt (DR. Nr. 2020/041). Auf die Sicherheitseinstufung der Anlagen wird geachtet (vgl. § 22 Abs. 3 GemHVO), ebenso auf eine angemessene Verzinsung. Der Stand der Geldanlagen zum 31.12.2020 beträgt 318.492.051,99 € (Vj. 280.940.489,60 €) und hat sich um

37.551.562,39 € erhöht. Eine Aufstellung der Geldanlagen bei den verschiedenen Geldinstituten ist auf S. 39 des Jahresabschlusses 2020 ersichtlich.

6.4.4 Eigenkapital

Gem. § 52 Abs. 4 GemHVO setzt sich das Eigenkapital aus den Bilanzpositionen Basiskapital, Rücklagen und den Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses zusammen.

Basiskapital

Das Basiskapital ist eine absolute Saldogröße und resultiert bei der Ermittlung der Eröffnungsbilanz erstmalig aus der Gegenüberstellung sämtlicher bewerteter Aktivposten und sämtlicher bewerteter Passivposten (vgl. § 61 Ziffer 6 GemHVO). Auf S. 39 des JA 2020 ist ausführlich erläutert, dass die vorläufige Bilanz zum 31.12.2020 (s. S. 12 JA 2020) in den Positionen Sachvermögen (A 1.2), Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse (A 2.2), den Sonderposten für Investitionszuweisungen (P 2.1), den Sonderposten für Sonstiges (P 2.3) sowie beim Basiskapital (P 1.1) noch nicht den Werten einer endgültigen Eröffnungsbilanz entspricht. Nachaktivierungen führen letztlich zu einer Erhöhung des Basiskapital in der endgültigen Eröffnungsbilanz. Aufgrund bereits erfolgter Nachaktivierungen in 2020 (s. auch S. 74 JA 2020 Vermögensübersicht) hat sich der Endstand des Basiskapitals zum 31.12.2020 gegenüber dem Stand zum 31.12.2019 um rd. 4,08 Mio. € auf 396.622.222,81 € (Vj. 393.174.010,55 € ohne Nachaktivierung 2020) erhöht.

Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz kann sich das Basiskapital aufgrund von Verrechnungen von Verlustvorträgen aus Vorjahren reduzieren (vgl. § 25 GemHVO). Auch Verluste im Sonderergebnis, die nicht durch Überschüsse des Sonderergebnisses gedeckt werden können, sind im Jahresabschluss mit dem Basiskapital zu verrechnen (§ 25 Abs. 4 GemHVO). Der 2020 nicht gedeckte Verlust des Sonderergebnisses i. H. v. 531.900,09 € wurde, aufgrund fehlender Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses, mit dem Basiskapital verrechnet. Das Basiskapital stellt das bilanzielle Reinvermögen der Stadt dar (vgl. S. 12 und S. 39 JA 2020).

Rücklagen

Rücklagen sind in der kommunalen Doppik Bestandteil des Eigenkapitals in der Bilanz. Sie sind gesetzlich für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung (vgl. § 90 Abs. 1 GemO). Rücklagen untergliedern sich im Wesentlichen in Ergebnisrücklagen und zweckgebundene Rücklagen (vgl. § 23 GemHVO).

Die Ergebnisrücklagen unterteilen sich in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und aus Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses. Die Ergebnisrücklagen setzen sich aus Überschüssen der Vorjahre zusammen und können für den Ausgleich von Fehlbeträgen verwendet werden, wenn der Abbau der Fehlbeträge trotz Ausschöpfung aller Ertrags- und Sparmöglichkeiten nicht auf andere Weise möglich ist (§ 80 Abs. 3 S. 1 GemO). Sie sind somit für den Haushaltsausgleich von besonderer Bedeutung. Der Wert der Ergebnisrücklagen beträgt im Umstellungsjahr in der Eröffnungsbilanz grundsätzlich 0,00 €. Der Stand der Ergebnisrücklage zum 31.12.2019 betrug 30.729.003,04 €. In 2020 konnte den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 22,31 Mio. € zugeführt werden, somit beträgt die Ergebnisrücklage am 31.12.2020 insgesamt 53.041.411,69 €. Da aufgrund der Umstellung des Rechnungsstils zum 01.01.2019 auf Doppik noch keine Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses vorhanden sind, musste der Fehlbetrag des Sonderergebnisses aus 2020 i. H. v. 513.900,09 € gem. § 25 Abs. 4 GemHVO mit dem Basiskapital verrechnet werden.

Zweckgebundene Rücklagen können nur für zweckgebundene Erträge (z. B. Kapitalzuschüsse) gebildet werden und dürfen nicht zur Deckung negativer Ergebnisse eingesetzt werden (vgl. § 23 GemHVO).

Art der Rücklage		Summen
1. Ergebnisrücklage	Stand 31.12.2019	30.729.003,04 €
1.1 Rücklagenzuführung aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 2020		22.312.408,65 €
1.2 Rücklagezuführung aus Überschüssen des Sonderergebnisses 2020		0,00 €
Zwischensumme Ergebnisrücklage	Stand 31.12.2020	53.041.411,69 €
2. Zweckgebundene Rücklagen		0,00€
Rücklagen gesamt	Stand 31.12.2020	53.041.411,69 €

Nachrichtlich Ergebnisrücklagen der Eigenbetriebe

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung verfügt über keine Rücklage.

Der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft verfügt zum Jahresende 2020 über eine Ergebnisrücklage i. H. v. 7.268.126,41 € (Vj. 6.810.282,78 €).

6.4.5 Sonderposten

Die kommunale Bilanz unterscheidet drei Arten von Sonderposten. Die Sonderposten aus Investitionszuweisungen, Sonderposten aus Investitionsbeiträgen und Sonstige Sonderposten (vgl.

§ 52 Abs. 4 Ziffer 2 GemHVO). Die Sonderposten werden über die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst und entlasten damit den Ergebnishaushalt. Sie bilden damit das Gegenstück zu den Abschreibungen (vgl. § 40 Abs. 4 GemHVO).

Die Sonderposten summieren sich zum 31.12.2020 auf insgesamt 73.444.868,19 € und haben sich gegenüber dem Vorjahr (71.581.058,76 € ohne Nachaktivierung) um 2,60 % (Vj. 4,97 %) erhöht. Die Zuwendungszugänge beliefen sich auf insgesamt 4.138.164,96 €. Darin enthalten sind neben den angefallenen Ausgleichs- und Erschließungsbeiträgen u. a. die Zuschüsse i. R. d. Städtebauförderung Umgestaltung Umfeld Ochsenhauser Hof, i. R. d. Radwegeneuerung und i. R. d. Projektförderung Neustart Kultur für coronabedingte Investitionen in verschiedene Kultureinrichtungen. Außerdem der Zuschuss des Kreisfeuerwehrlöschverbandes für den Neubau des Feuerwehrhauses und die Zuschüsse für die neuen Mannschaftstransportwagen der Feuerwehr Ringschnait und Biberach. Insgesamt sind Auflösungen entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Maßnahmen i. H. v. 2.277.067,68 € entstanden. Eine genaue Auflistung der Sonderposten nach den einzelnen Teilhaushalten ist auf Seite 41 der Jahresrechnung 2020 dargestellt.

6.4.6 Rückstellungen

Rückstellungen sind gem. § 90 Abs. 2 GemO für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes des Eintritts unbestimmter Aufwendungen zu bilden. Sie sind in Höhe des Betrags, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist sowie zu ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen (§ 91 Abs. 4 GemO, § 44 Abs. 4 GemHVO).

Pflichtrückstellungen gem. § 41 Abs. 1 GemHVO	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019
Rückstellungen für Altersteilzeit	1.139.112,98 €	1.045.390,20 €

Bei den Rückstellungen für Altersteilzeit handelt es sich nach § 90 Abs. 2 GemO i. V. m. § 41 Abs.1 GemHVO um eine Pflichtrückstellung. Die Bestandszunahme 2020 erfolgte aufgrund neuer Anträge auf Altersteilzeit.

Gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO können auch weitere freiwillige Rückstellungen gebildet werden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, sofern der Grund dafür entfallen ist (§ 41 Abs. 3 GemHVO). Bei der Ausübung der Bildung von freiwilligen Rückstellungen ist der Grundsatz der Bilanzstetigkeit (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 2 GemHVO) zu berücksichtigen, d. h. dass von der ausgeübten Entscheidung zur Bilanzierung von freiwilligen Rückstellungen in Folgejahren nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Der Gemeinderat hat den

nachstehenden freiwilligen Rückstellungen zugestimmt. Für die 2019 neu gebildete Rückstellung Vollverzinsung der Gewerbesteuer wurde die nachträgliche Genehmigung durch das Gremium im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 (DR. Nr. 2023/037) eingeholt.

Freiwillige Rückstellungen gem. § 41 Abs. 2 GemHVO	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019
Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren	400.500,00 €	333.600,00 €
Rückstellungen für Vollverzinsung Gewerbesteuer	9.490.000,00 €	5.100.000,00 €
Rückstellungen für FAG-Umlage	97.260.000,00 €	89.880.000,00 €
Rückstellungen für Kreisumlage	72.950.000,00 €	70.650.000,00 €

Seit 2012 bildet die Stadt Biberach Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren, deren Bestand 2020 sich aufgrund neuer anhängiger Verfahren beim Ordnungsamt (Glücksspielstaatsvertrag) und Bauverwaltungsamt (Baurecht) um 66.900 € auf insgesamt auf 400.500,00 € erhöht hat.

Die 2019 neugebildete Rückstellung für die Vollverzinsung Gewerbesteuer wurde wegen der anhängigen Klage beim Bundesverfassungsgericht auf Senkung des bisher gesetzlich vorgegebenen Zinssatzes (6 % jährlich) i. H. v. 5,1 Mio. € gebildet und mit Feststellung des Jahresabschlusses 2019 nachträglich vom Gemeinderat genehmigt (DR. Nr. 2023/037). Bei der Berechnung wurde eine Halbierung des Zinssatzes unterstellt. Seit Entscheidung vom 18.08.2021 ist nun klar, dass die bisherige Höhe des Zinssatzes ab 2014 verfassungswidrig und ab 2019 nicht mehr anwendbar ist. Der Gesetzgeber muss eine rechtssichere Neuregelung für die Verzinsung erlassen.

In 2020 wurden weitere 4,39 Mio. € der Rückstellung für die Vollverzinsung Gewerbesteuer zugeführt. Damit stehen insgesamt 9.490.000,00 € für die bisherige Unsicherheit der rechtskonformen Abwicklung der Altfälle zur Verfügung.

Um die um zwei Jahre zeitversetzten Belastungen aus dem Finanzausgleich periodengerecht zuzuordnen, können für zukünftige Verpflichtungen Rückstellungen für die FAG-Umlage sowie Rückstellungen für die Kreisumlage gebildet werden. Aufgrund der coronabedingten Gewerbesteuerkompensationszahlung im Jahr 2020, welche teilweise in die Steuerkraftberechnung im Jahr 2022 einfließt, hat sich die Zuführung zu den FAG-Rückstellungen insgesamt um 9,5 Mio. € gegenüber dem Haushaltsansatz i. H. v. insgesamt 74.240.000,00 € auf insgesamt 83.740.000,00 € erhöht (s. S. 25 JA 2020).

6.4.7 Verschuldung

Der Schuldenstand zum 31.12.2020 der Stadt Biberach beträgt 0,00 €. Es gibt keine laufenden Kredite und keine Kreditermächtigungen. Diese würden als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen in der Bilanz geführt. Die landesdurchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung vergleichbarer Städte ohne Eigenbetriebe in Baden-Württemberg beträgt 425,00 €/EW (Vj. 405,00 €/EW).

Die Eigenbetriebe Stadtentwässerung Biberach und Wohnungswirtschaft Biberach sind Sondervermögen der Stadt Biberach. Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach schließt 2020 mit einem Schuldenstand von 34.952.290,45 € (Vj. 36.194.144,05 €) ab. Der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Biberach schließt 2020 mit einem Schuldenstand von 7.387.980,46 € (Vj. 7.098.203,26 €) ab (s. Aufstellungen S. 44 JA 2020). Die gesamte Pro-Kopf-Verschuldung der städtischen Eigenbetriebe beträgt insgesamt 1.269,19 €/EW (Vj. 1.311,41 €/EW). Der Landesdurchschnitt bei den Eigenbetrieben von Städten ähnlicher Größe liegt 2020 bei 950,00 €/EW (Vj. 897,00 €/EW).

6.4.8 Haushaltsübertragungen

In der Ergebnisrechnung ist die Übertragung von Erträgen als Haushaltsermächtigung nicht zulässig. Dagegen können Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets durch Haushaltsvermerk ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar (vgl. § 21 Abs. 2 GemHVO). Mit Umstieg auf die Kommunale Doppik werden lediglich noch Haushaltsermächtigungen für beschlossene Budgets ins Folgejahr übertragen. Diese summieren sich 2020 für den Ergebnishaushalt auf insgesamt 1.729.893,41 € (Vj. 1.411.736,17 €). Eine genaue Aufstellung der einzelnen Budgets ist auf S. 28 JA 2020 Budgetüberträge sowie im Anhang auf S. 66 JA 2020 ersichtlich.

Gem. § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die Ansätze für zweckgebundene investive Einzahlungen, deren Eingang sicher ist, bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Da in der Kommunalen Doppik übertragene Haushaltsermächtigungen die künftigen Haushaltsjahre tatsächlich belasten (zahlungswirksame Auszahlung), wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2020, wie bereits 2019, auf die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in der Finanzrechnung vollständig verzichtet. Für verschobene oder bereits begonnene Maßnahmen wurden die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan 2021 neu eingeplant.

6.4.9 Verpflichtungsermächtigungen - Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Gemäß § 42 GemHVO sind unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Bürgschaften, Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen, wesentliche eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

Bei der Stadt Biberach waren 2020 Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. insgesamt 53.652.574,00 € (Vj. 48.249.632,00 €) im Haushaltsplan genehmigt (s. genaue Aufstellung S. 69 und 70 des Anhangs zum JA 2020). Nach Rückmeldung der Fachämter sind 2020 nur Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 27.109.846,00 € (Vj. 14.118.000,00 €) benötigt worden. Die restlichen Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushalt 2021 finanziert bzw. in der Finanzplanung entsprechend enthalten.

Verpflichtungsermächtigungen dürfen gem. § 86 Abs. 5 GemO überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haushaltsatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. 2020 wurden über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. insgesamt 724.000,00 € (Vj. 570.000,00 €) für den Neubau Sporthalle Mali-Gemeinschaftsschule bewilligt und bei anderen Maßnahmen gesperrt (Dr. Nr. 2020/118).

Für die Stadt Biberach bestehen noch Verpflichtungen, die nach der Kommunalen Doppik nicht als Rückstellungen zu bilanzieren sind, jedoch Vorbelastungen gem. § 42 GemHVO darstellen und über liquide Mittel abgesichert werden sollten:

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	Stand 31.12.2020
Verpflichtungen aus Pensions-/Beihilfelasten	56.057.426,00 €
Verpflichtungen aus Bürgschaften im Bereich Wohnungsbau	2.197.111,03 €
Verpflichtungen aus Gewährverträgen der Zusatzversorgungskasse	10.394.000,00 €
Verpflichtungen aus Erbbaurechtsverträgen für Heimfallentschädigungen	noch nicht beziffert
Gesamtsumme	68.648.537,03 €

7. Anhang gem. § 53 GemHVO

Gem. § 53 Abs. 1 GemHVO sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.

Im Anhang sind ferner anzugeben (vgl. Abs. 2):

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,
5. die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr,
6. die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen,
7. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42) und
8. der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Der Anhang ab Seite 58 ff des Rechenschaftsberichts 2020 enthält die nach § 53 GemHVO erforderlichen Angaben:

- Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind auf S. 61 ff. mit Hinweis auf die §§ 40 – 46 GemHVO erläutert.
- Der auf die Stadt Biberach entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildeten Pensionsrückstellungen i. H. v. 56.057.426,00 € (Vj. 56.301.149,00 €) ist auf S. 44 JA 2020 aufgeführt.
- Die Entwicklung der Liquidität ist auf S. 64 und 65 des JA 2020 dargestellt.
- Die Haushaltsübertragungen in das Haushaltsjahr 2020 i. H. v. insgesamt 1.729.893,41 € (s. Seite 66 und Aufstellung S. 83 – 85 JA 2020).
- Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sind ausführlich auf den S. 44 und 69/70 des JA 2020 dargestellt.
- Beigefügt ist auch eine Aufstellung mit namentlicher Nennung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister und den Mitglieder/innen des Gemeinderats (vgl. S. 73 JA 2020).

8. Rechenschaftsbericht, Vermögens- und Schuldenübersicht

Die in § 54 GemHVO gestellten Anforderungen an den Rechenschaftsbericht sind eingehalten. Die wesentlichen Einflussfaktoren für das Ergebnis 2020 sowie die Darstellung der Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen (s. S. 71 JA 2020) sind aufgeführt. Ebenso ist die Vermögensübersicht (s. S. 74 JA 2020) und die Schuldenübersicht (s. S. 81/82 JA 2020) entsprechend § 55 GemHVO dargestellt. Zudem werden unter Ziffer 7.5 des JA 2020 (s. S. 45 ff.) die Chancen und Risiken ausführlich dargestellt.

9. Beteiligungen der Stadt Biberach

Die Ausführungen zum Finanzvermögen auf den Seiten 37 – 39 sowie S. 55 – 57 und im Anhang ab Seite 102 ff im Jahresabschluss 2020 der Stadt Biberach ersetzen den jährlichen Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO.

Nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO obliegt dem Prüfungsamt die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Dieser Bereich der Prüfung ruht seit Jahren aufgrund der Personalsituation und der zunehmenden Aufgaben im Prüfungsamt nahezu vollständig. Im Jahr 2017 wurde eine Stelle insbesondere für die Betätigungsprüfung für 2018 beantragt. Diese wurde vom Gemeinderat mit dem Haushaltsplan 2018 genehmigt. Eine Besetzung der Stelle konnte letztlich erst zum 01.03.2019 erfolgen. Nach ausführlicher Einarbeitung wurde mit der Erstellung eines Betätigungsprüfberichts begonnen. Durch die Umsetzung der Stelleninhaberin innerhalb der Verwaltung zum 15.04.2020 und einer Wiederbesetzung der vakanten Stelle erst zum 01.01.2021 konnte der Bericht nicht fertiggestellt werden.

10. Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat

Die Jahresrechnung der Stadt Biberach für das Haushaltsjahr 2020 war gem. § 110 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,

- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Aufgrund der vorläufigen Eröffnungsbilanz (vgl. S. 11 JA 2020) entsprechen die im Jahresabschluss 2020 angesetzten Beträge für die Aufwendungen für Abschreibungen sowie die Aufwendungen/Erlöse aus der Auflösung der Sonderposten nicht der tatsächlichen Höhe, da noch nicht alle Anlagegüter bewertet sind (vgl. S. 12 und 59 JA 20 19).

Mit Vorliegen der ersten vollständig bewerteten endgültigen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 werden die Differenzbeträge bei den Abschreibungen und Aufwendungen/Erträge aus den Auflösungen der Sonderposten bei dem zu diesem Zeitpunkt zu erstellenden Jahresabschluss vollständig verrechnet. Sollte sich ein Fehlbetrag ergeben, kann dieser durch die höheren Überschüsse der ordentlichen Ergebnisse aus Vorjahren gedeckt werden, da diese als Überschuss in die Rücklage verbucht wurden. Die Erstellung des Jahresabschlusses auf der Grundlage dieser vorläufigen Eröffnungsbilanz hat somit letztlich keine dauerhaften Auswirkungen auf das Basiskapital. Mit der Fertigstellung der endgültigen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 sind die rechtlichen Vorgaben entsprechend § 40 GemHVO erfüllt (s. auch Erläuterungen unter Ziffer 2.3, S. 6 dieses Prüfberichts).

Die gewählte Vorgehensweise der Stadt Biberach ermöglicht eine frühzeitigere Vorlage der Jahresabschlüsse. Damit wird mehr Transparenz für den Gemeinderat erzeugt und es erleichtert die jeweilige Haushaltsplanberatung und -erstellung. Zudem erfolgt eine ausführliche Prüfung der endgültigen Eröffnungsbilanz durch die örtliche und überörtliche Prüfung.

Dem Gemeinderat kann deshalb empfohlen werden, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 95 b GemO trotz vorläufiger Eröffnungsbilanz festzustellen.



Renate Werner
Amtsleiterin

